



BANCA D'ITALIA
EUROSISTEMA

Die Wirtschaft der Regionen

Regionaler Jahresbericht der autonomen Provinzen
Trient und Bozen - Methodologische Hinweise

Juni 2021

Diese Veröffentlichung enthält die methodologischen Hinweise zum Bericht *Die Wirtschaft der Autonomen Provinzen Trient und Bozen* und ist ein Auszug aus den in italienischer Sprache verfassten *Note metodologiche ai Rapporti annuali regionali*, Bezugsjahr 2020.

Die Hinweise sind alphabetisch geordnet. Weitere Informationen finden sich in den *Note metodologiche* und im *Glossario* des Anhangs zur *Relazione annuale* der Banca d'Italia sowie auf den im Dokument zitierten Webseiten.

Die Reihe *Die Wirtschaft der Regionen* präsentiert Studien und Unterlagen über die territorialen Aspekte der italienischen Wirtschaft. Sie umfasst die jährlichen Berichte aus den Regionen, die entsprechenden Erläuterungen zur Methodik sowie die konjunkturellen Fortschreibungen; inbegriffen ist außerdem der Gesamtjahresbericht *L'economia delle regioni italiane. Dinamiche recenti e aspetti strutturali* und der Halbjahresbericht *L'economia delle regioni italiane. La domanda e l'offerta di credito a livello territoriale*.

© Banca d'Italia, 2021

Adresse

Via Nazionale 91
00184 Roma - Italia

Webseite

<http://www.bancaditalia.it>

Filiale di Trento

Piazza Vittoria, 6
38122 Trento
Telefonnummer: 0461 212111

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet

ISSN 2283-9615 (Druckversion)
ISSN 2283-9933 (Internetversion)

Druck von der *Divisione Editoria e stampa* der Banca d'Italia.

INDICE

Aktive Zinssätze	4
Analyse der Cerved-Daten	4
Ausgaben der Gebietskörperschaften	4
Ausleihungen der Banken und Finanzierungsgesellschaften an private Haushalte	5
Auswirkungen der politischen Maßnahmen für innovative Start-ups	5
Bankausleihungen	5
Covid-19-Notlage und Einsatz des Distanzunterrichts	6
Deckungsraten der notleidenden Kredite und Sicherheiten	7
<i>Digital economy and society index (DESI)</i>	7
Digitalisierung und Covid-19-Notlage: Herausforderungen und Chancen für die Unternehmen	8
Einkommen und Konsum der privaten Haushalte	9
Entlohnungen und gearbeitete Stunden der Arbeitnehmer	10
Erstellung zusammengesetzter Indikatoren	10
Finanzielle Liquidität der privaten Haushalte und die Covid-19-bedingte Krise	11
Inanspruchnahme der Zahlungsaufschübe und der Absicherungen durch die öffentliche Hand seitens der Unternehmen	11
Kreditqualität	12
Landesgesetzgebung zum kommunalen Finanzwesen	13
Maßnahmen zur Stützung privater Haushalte	14
Nichtfinanzielle Einnahmen der Gebietskörperschaften	15
Obligatorische Meldungen	15
Regionale Operationelle Programme 2014-2020	16
Regionale Umfrage über das Kreditwesen (<i>Regional Bank Lending Survey</i> , RBLs)	16
Schätzung der potentiell von den Gemeinden verwendbaren Haushaltsüberschüsse	18
Smart Working	18
Ungleichheit der Arbeitseinkommen und Beschäftigungsrisiko	19
Vermögen der privaten Haushalte	21
Verschuldung der lokalen Verwaltungsbehörden	22
Verwaltungsergebnis der Gebietskörperschaften	22
Weitere Landesgesetzgebung zur Stützung der lokalen Wirtschaft	22
Wohnungspreise	27
Zusammensetzung der Darlehen an private Haushalte für den Erwerb von Wohnungseigentum	28

Aktive Zinssätze

Bis März 2019 galt die vierteljährliche, stichprobenartige, analytische Erhebung der aktiven Zinssätze (Taxia), die mit Artikel 51 des Bankengesetzes TUB eingeführt und mit Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 251/2003 geregelt wurde. Seit Juni 2019 gelten für die Erhebung von Informationen über die Zinssätze der Banken die Bestimmungen aus dem Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 297/ 2017 „*Rilevazione dei dati granulari sul credito: istruzioni per gli intermediari segnalanti*“.

Für natürlichen Personen und Einzelunternehmen blieben die Inhalte der Meldeformulare unverändert: Gegenstand der Erfassung sind die Barkredite, die dem einzelnen Kunden zugestanden wurden, für den am Ende des Referenzquartals die Summe der gewährten oder in Anspruch genommenen Kredite, die der Zentralen Risikokartei gemeldet wird, mindestens 75.000 Euro beträgt. Für neue befristete Geschäfte melden die Banken den effektiven globalen Jahreszinssatz (TAEG, definiert in der Richtlinie 87/102/EWG) und die Höhe der gewährten Finanzierung: Die Angaben zu den mittel- und langfristigen Zinsen beziehen sich auf Kredite ohne Zinsbegünstigungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die im Quartal aufgenommen wurden.

Bei juristischen Personen (also keine natürlichen Personen oder Inhaber von Einzelunternehmen) stammen die Zinsinformationen aus der Erhebung granularer Kreditdaten in AnaCredit (*Analytical Credit dataset*). Diese Datenbank wurde gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 (EZB/2016/13) mit dem Ziel eingerichtet, von den ansässigen Banken und den ausländischen Niederlassungen harmonisierte und namentliche Kreditinformationen (Kredite und deren Absicherungen) einzuholen. Die Intermediäre melden die Finanzierungen, wenn der Betrag des Engagements des Schuldners mindestens 25 000 Euro beträgt. Weitere Informationen zur Informationsquelle und zur Berechnung der Indikatoren finden sich unter *Banche e istituzioni finanziarie: condizioni e rischiosità del credito per settori e territori*, Banca d'Italia, Statistiche. **Metodi e fonti: note metodologiche**, 31. Dezember 2020.

Analyse der Cerved-Daten

Cerved ist eine italienische Gruppe, die auch im Bereich Wirtschaftsinformationen tätig ist und die Jahresabschlüsse der italienischen Kapitalgesellschaften erfasst. Zur Berechnung der Indikatoren wurde eine offene Stichprobe ausgewählt, die für jedes Jahr die Kapitalgesellschaften mit Geschäftssitz in der Region umfasst, die in den Archiven der Cerved enthalten sind und die einen ordentlichen Jahresabschluss aufstellen oder für die anderweitige Informationen über die Aufteilung der Verbindlichkeiten nach ihrer Art (Finanzverbindlichkeiten und andere) verfügbar sind. Seit dem 1. Januar 2016 verringerte sich aufgrund geänderter Buchhaltungsbestimmungen (Gesetzesverordnung 139/2015) die Anzahl der Unternehmen, für die Informationen über die Art ihrer Schulden vorliegen, insbesondere bezogen auf die Mikrounternehmen. Aus diesem Grund ist die Stichprobe für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht ganz mit der Stichprobe der Vorjahre vergleichbar.

Ausgaben der Gebietskörperschaften

Die Auswertung der Ausgaben erfolgt ausgehend von den Daten über die Zahlungen aus dem Siope (*Sistema informativo sulle operazioni degli enti pubblici*). Das Aggregat umfasst Regionen sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen, Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände und Berggemeinschaften, kommissarische Verwaltungen (unter Ausschluss jener der Stadtgemeinde Rom und des Piemonts) sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens (lokale Sanitätsbetriebe und Krankenhäuser). Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften unseres Analysekreises wurden herausgenommen, um den Gesamtwert der Ausgaben im Gebiet der Region zu berechnen. Regionen mit Sonderstatut (RSS) sind: Aostatal, Friaul-Julisch Venetien, Trentino-Südtirol, Sardinien und Sizilien. Die autonomen Provinzen Trient und Bozen sind den RSS gleichgestellt.

Für jede Kategorie von Körperschaften, die an das Siope melden, wurden die einzelnen Verwaltungscodes den betrachteten Ausgabeposten zugeordnet (laufende Primärausgaben und

Investitionsausgaben abzüglich der Finanzposten). Die Klassifizierung hielt sich in den meisten Fällen an das konsolidierte Bilanzschema der öffentlichen Verwaltungsbehörden. Bei der Auswertung wurden einige Änderungen vorgenommen (auf der Grundlage sowohl der Eingangsdaten ins Siope, als auch der Rechnungslegungsdaten), um eine möglichst wirklichkeitsnahe Darstellung der wirtschaftlichen Phänomene sicherzustellen. Bei den RSO wurde der Posten „Transferzahlungen an die zentralen Verwaltungsbehörden“ bezogen auf das Gesundheitswesen um eventuelle Durchlaufposten im Zusammenhang mit der Umbuchung von Beträgen zwischen verschiedenen Finanzierungsquellen des Gesundheitswesens bereinigt. In Friaul-Julisch Venetien wurde der Posten „Transferzahlungen an die zentralen Verwaltungsbehörden“ um den MwSt.-Betrag korrigiert, der von den Benutzern ausgeglichen wurde. Um die Behandlung RSO/RSS zu vereinheitlichen, wurden bei jeder RSS von den „Transferzahlungen an die zentralen Verwaltungsbehörden“ die Beträge abgezogen, die für die Beiträge zu den öffentlichen Finanzen zurückgestellt wurden.

Ausleihungen der Banken und Finanzierungsgesellschaften an private Haushalte

Im Unterschied zu den *Bankausleihungen* schließt diese Definition unter den meldenden Einrichtungen auch die Finanzierungsgesellschaften mit ein. Die prozentualen Veränderungen der Ausleihungen der Finanzierungsgesellschaften wurden um die Auswirkungen von Neuklassifizierungen, Verbriefungen und von anderen Abtretungen als Verbriefungen berichtigt.

Auswirkungen der politischen Maßnahmen für innovative Start-ups

Autonome Provinzen Trient und Bozen

Die Zusatzinformation basiert auf der Forschungsarbeit von A. Accetturo, *Start-up subsidies and firm entry*, die demnächst veröffentlicht wird. Betrachtet wurden darin sieben Initiativen.

Für die autonome Provinz Bozen:

- Ausschreibung 2013 zugunsten der Kapitalisierung von neuen oder von zu gründenden innovativen Unternehmen.
- Ausschreibung 2016 für die Kapitalisierung neuer Unternehmen.

Für die autonome Provinz Trient:

- Ausschreibung Nr. 1/2013 O.P. EFRE 2007-2013 Kat. A1.
- Ausschreibung Nr. 1/2013 O.P. EFRE 2007-2013 Kat. A2.
- Ausschreibung Nr. 1/2013 O.P. EFRE 2007-2013 Kat. B.
- Ausschreibung 2017 Seed Money zur Generierung unternehmerischer Initiativen.
- Zu diesen Ausschreibungen wurde auch die Ausschreibung Nr. 3/2009 O.P. EFRE 2007-2013 hinzugefügt.

Die Auswahl dieser Ausschreibungen hing von Datenverfügbarkeit der definitiven Punktwertungen ab, die von den Kommissionen den einzelnen Projekten zugewiesen wurden. Die Stichprobe ist die der natürlichen Personen, die eine Beihilfe beantragt haben; bereit bestehende Unternehmen sind damit ausgeschlossen. Die Auswertung basiert auf einer Übung vom Typ *Regression Discontinuity Design*.

Bankausleihungen

Soweit nicht anders angegeben, schließen die Bankausleihungen faule Kredite und Bartermingeschäfte mit ein; als Quelle werden die Meldungen der Banken an die Bankenaufsicht verwendet. Die prozentualen Veränderungen der Ausleihungen über 12 Monate wurden um die Auswirkungen von Verbriefungen, Neuklassifizierungen, anderen Abtretungen als Verbriefungen

sowie Löschungen und Wechselkursschwankungen berichtigt. Weitere Informationen über die Informationsquelle und die Methoden zur Berechnung der Indikatoren sind den Methodologischen Hinweisen im Anhang zum Jahresbericht (Appendice della *Relazione annuale*) der Banca d'Italia zu entnehmen.

Covid-19-Notlage und Einsatz des Distanzunterrichts

2015 gab der Minister für Bildung, Hochschule und Forschung gemäß Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015 („la Buona Scuola“) den Nationalen Plan für die Digitale Schule (PNSD) heraus, mit dem die digitalen Kompetenzen von Schülern und Lehrkräften gesteigert werden sollen, indem die Digitaltechnik zum Unterrichtsinstrument wird. Im Zuge der Maßnahmen der sozialen Distanzierung zur Verringerung der Ansteckungsgefahr wurde der Distanzunterricht bereits mit Dekret des Ministerpräsidenten (DPCM) vom 4. März 2020 für den Zeitraum obligatorisch, in dem der Präsenzunterricht ausgesetzt wurde. Im August 2020 erließ der Bildungsminister die Leitlinien für die Integrierte Digitale Didaktik (IDD), an denen sich die Schulen bei der Erstellung ihres eigenen Plans für die integrierte digitale Didaktik orientierten, der als fester Bestandteil in den Dreijahresplan des Bildungsangebots einer jeder Schule einging. Für die Schüler der Oberschulen sahen die besagten Leitlinien den Distanzunterricht zunächst als Lehr- und Lernmodalität in Ergänzung zum Präsenzunterricht vor, aber das DPCM vom 24. Oktober schrieb dann für diese Schulstufe den Distanzunterricht obligatorisch für mindestens 75 Prozent der Aktivitäten vor. Die Aktivierung der roten Zonen bedeutete Distanzunterricht zu 100 Prozent, nicht nur für die Oberschulen, sondern auch für die zweiten und dritten Klassen der Mittelschulen. In mehreren Fällen ergriffen die lokalen Behörden (auf regionaler und/oder kommunaler Ebene) sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen mehr oder weniger restriktive Maßnahmen als sie von der Farbe der Region vorgegeben gewesen wären. Auch mit Aktivierung des Distanzunterrichts bleibt die Möglichkeit bestehen, Tätigkeiten in Präsenz durchzuführen, um die Benutzung von Labors und Werkstätten sowie die Inklusion von Schülern mit Beeinträchtigungen und besonderen Bildungsbedürfnissen zu fördern.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 44 vom 1. April 2021 wurde ab dem 7. April 2021 in ganz Italien, auch in den roten Zonen, der Präsenzunterricht für Kindergärten, Grundschulen und für die erste Klasse der Mittelschulen sichergestellt. Von dieser Bestimmung abweichende Regelungen sind mit Verfügungen der Präsidenten der Regionen, der autonomen Provinzen von Trient und Bozen sowie der Bürgermeister nur in außergewöhnlich schwerwiegenden Situationen möglich, wenn Infektionsherde vorliegen oder ein extrem hohes Ansteckungsrisiko besteht. Dieser Ansatz wurde auch durch das Gesetzesdekret Nr. 52 vom 22. April 2021 bestätigt, das vom 26. April bis Schuljahresende gilt. Für die Oberschulen in der roten Zone ist der Präsenzunterricht zu mindestens 50 Prozent und in Anwesenheit von maximal 75 Prozent der Schülerschaft gewährleistet. In den gelben und orangefarbenen Zonen zu mindestens 70 Prozent und bis zu 100 Prozent. Für die Grund- und Mittelschulen ist der Präsenzunterricht, auch in der roten Zone, bis Schuljahresende gewährleistet.

Auf der Grundlage der Daten des nationalen Instituts für die Bewertung des Bildungs- und Ausbildungssystems INVALSI lassen sich die Schüler nach ihren Voraussetzungen für den Zugang zur digitalen Didaktik klassifizieren. So werden die Schüler, die an der Erhebung teilnehmen, mit einem Fragebogen u.a. dazu befragt werden, ob sie zu Hause über eine Internetverbindung verfügen, ob sie einen Computer haben, den sie zum Lernen verwenden können, und einen ruhigen Ort, an dem sie ungestört lernen können. Anhand dieser Informationen sind folgende Unterscheidungen möglich: (i) Schüler in idealen Bedingungen verfügen über einen Internetanschluss, einen Computer und einen ungestörten Ort zum Lernen; (ii) Schüler mit Zugang zur digitalen Didaktik, aber nicht unter idealen Bedingungen, haben einen Internetanschluss, aber keinen Computer und keinen ruhigen Ort; (iii) Schüler ohne Zugang zur DAD verfügen zu Hause nicht über einen Internetanschluss. Bei der Analyse werden, auf der Grundlage der letzten verfügbaren Invalsi-Umfrage (Schuljahr 2018-19), die Leistungen in den Italienisch- und Mathematikprüfungen der drei oben beschriebenen Gruppen in der 5. Klasse (fünftes Jahr Grundschule) und in der 10. Klasse (zweites Jahr Oberschule) verglichen.

Bei der Analyse der Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Didaktik wird auf die Anzahl privater Haushalte mit Minderjährigen im Alter zwischen 6 und 17 Jahren ohne Internetanschluss oder digitale Endgeräte Bezug genommen; dieser Wert wird als Durchschnitt der beiden letzten Erhebungen *Indagine multiscopo: Aspetti della vita quotidiana* des Istat zu den Jahren 2018 und 2019 berechnet.

Deckungsraten der notleidenden Kredite und Sicherheiten

Die Informationen stammen aus den individuellen Meldungen der Banken an die Bankenaufsicht (Sektion III der *Matrice dei conti*) und betreffen die Bruttoaußenstände aus Finanzierungen an die Kunden und die Wertberichtigungen auf notleidende Kredite, beide unterteilt nach Art der Absicherung (dingliche, persönliche, keine Sicherheit). Bis Dezember 2014 umfassen die notleidenden Kredite, die keine faulen Kredite sind, überzogene, schwer einbringliche und/oder umstrukturierte Kredite; ab Januar 2015 (durch die Anpassung an die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde festgelegten Standards) wurden diese Komponenten ersetzt durch die neuen Kategorien der wahrscheinlichen Ausfälle und der überfälligen bzw. überzogenen Kredite. Die Daten sind halbjährlich verfügbar und umfassen keine Daten der italienischen Tochtergesellschaften ausländischer Banken.

Am 1. Januar 2018 trat der neue internationale Rechnungslegungsstandard IFRS9 in Kraft, der wichtige Neuerungen für die Wertberichtigungen auf Forderungen einführte. Die Bemessung der Rückstellungen erfolgt nicht mehr ausschließlich zur Deckung notleidender Kredite (*incurred loss*), sondern basiert auf dem Konzept des erwarteten Verlusts (*expected loss*), mit dem Ziel, Verluste früher in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Zudem wird ein zukunftsorientierter Ansatz verfolgt, der stärker auf die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Forderungsausfälle ausgerichtet ist.

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Gesetzesvorlage, die für alle Banken die Pflicht vorsieht, aus Vorsichtszwecken die abgesicherten notleidenden Risikopositionen über acht Jahre und die nicht abgesicherten über zwei Jahre vollständig abzuwerten. Die Europäische Zentralbank (EZB) brachte im März 2018 (mit nachfolgenden Änderungen) eine Ergänzung zu ihrem Leitfaden für den Umgang der Banken mit notleidenden Krediten heraus. Diese Ergänzung beschreibt die Politik der bedeutenden Institute für die Wertberichtigung und Streichung und enthält die aufsichtsrechtlichen Erwartungen an die Mindestrisikovorsorge, die für die Risikopositionen zu treffen ist, die vor und nach dem 1. April 2018 als *Non-performing Exposure* (NPE) eingestuft wurden bzw. die vor oder nach dem 26. April 2019 entstanden sind. Im April 2019 nahm der europäische Gesetzgeber in die Eigenkapitalverordnung CRR (*Capital Requirements Regulation*) eine Vorschrift auf, die als Risikovorsorge-*Backstop* bekannt ist und von den Banken einen ähnlichen Ansatz fordert, wie er in der Ergänzung zum Leitfaden vorgesehen ist. Diese Vorschrift ist verbindlich und gilt für alle Banken in der Europäischen Union (also auch für die weniger bedeutenden Banken). Der Zeitplan für die vollständige Abschreibung der Außenstände sieht vor: 3 Jahre für ungesicherte Ausleihungen, 7 Jahre für Ausleihungen mit anderen Sicherheiten als Immobilien, 9 Jahre für Ausleihungen, die durch Immobilien abgesichert sind. Nach der Verabschiedung dieser Vorschrift hat die EZB den Zeitplan in ihrer Ergänzung zum Leitfaden mit dem *Backstop*-Zeitplan vereinheitlicht. Letzterer findet Anwendung auf alle Ausleihungen, die nach dem 26. April 2019 gewährt und danach als notleidend eingestuft wurden (siehe *Mitteilung zu den Erwartungen der Aufsicht an die Deckung von NPE*, EZB, 22. August 2019).

Digital economy and society index (DESI)

Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und die 5 Unterindikatoren wurden für die verschiedenen Regionen und autonomen Provinzen in Italien nach der DESI-2000-Methode berechnet, die in Europäische Kommission, *Digital economy and society index (DESI) 2020. Methodological note* verfügbar ist.

Es wurden zahlreiche Quellen verwendet. Für den ersten Unterindikator (Konnektivität) stammen die Daten über die Abdeckung von Agcom; die Daten über die Verbreitung von Festnetz-

und Mobilfunk-Breitbandanschlüssen unter den Bürgern, der Indikator für die Vorbereitung auf 5G und der Preisindex wurden hingegen auf nationaler Ebene integriert und stammen von der Europäischen Kommission. Die Hauptdatenquelle für den zweiten Unterindikator (Humankapital) ist die Istat-Erhebung über das Alltagsleben („Aspetti della vita quotidiana“). Die Daten über die Hochschulabsolventen stammen aus der Datenbank „Anagrafe nazionale degli studenti e dei laureati“ beim zuständigen Ministerium (MIUR). Die Quellen für den dritten Indikator (Nutzung von Internet durch die Bürger) sind Eurostat („ICT usage in Households and by individuals“) sowie die Istat-Erhebung „Aspetti della vita quotidiana“. Die Daten für den vierten Indikator (Integration der Digitaltechnik in Unternehmen) stammen aus der Istat-Umfrage „Imprese e ICT“. Für den fünften Indikator (Digitale öffentliche Dienste) dienen als Quellen die Istat-Erhebung „Aspetti della vita quotidiana“ sowie „Pubblica amministrazione locale e ICT“, das Monitoring des Innenministeriums über die Aufnahme der Gemeinden in das nationale Verzeichnis der ansässigen Bevölkerung (ANPR), die Verwaltungsdaten von PagoPa, die Umfrage 2020 der Banca d'Italia „L'informatizzazione delle Amministrazioni locali“, die Umfrage des Rechnungshofes über den Stand der Umsetzung des Dreijahresplans für Informatik 2017-2019 in der öffentlichen Verwaltung, das Monitoring von AGID zu den Open Data.

Die zur Berechnung der verschiedenen Unterindikatoren verwendeten Daten wurden im Intervall von 0 bis 1 nach der Min/Max-Methode normalisiert. Für jede einzelne Reihe wurden die Mindest- und Höchstwerte der italienischen Regionen und autonomen Provinzen berechnet, danach wurde jeder einzelne regionale Wert um das Minimum gekürzt und anschließend zur Differenz zwischen Mindest- und Höchstwert derselben Reihe ins Verhältnis gesetzt.

Digitalisierung und Covid-19-Notlage: Herausforderungen und Chancen für die Unternehmen

Die IKT-Sektoren. – Die Sektoren der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wurden nach der OECD-Klassifikation (*OECD Guide to measuring the Information society*, 2011) definiert und ausgehend von der italienischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (Ateco 2007) ermittelt. Unsere Definition umfasst die folgenden Ateco-Abteilungen: 26 „Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren“, 61 „Telekommunikation“, 62 „Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten“ sowie 63 „Informations- und sonstige informatische Dienstleistungen“. Diese Definition kommt der OECD-Definition nahe, die die Sektoren stärker untergliedert; diese Untergliederung ist für einige der in der Detailübersicht verwendeten Daten nicht verfügbar. Auf nationaler Ebene tendiert diese Annäherung dazu, den Anteil der digitalen Sektoren der Industrie etwas zu über- und die der Dienstleistungen zu unterschätzen; insgesamt gleichen sich diese beiden Effekte tendenziell jedoch aus.

Die Daten über die Wertschöpfung stammen aus *Risultati economici delle imprese*, die Daten über die Beschäftigten aus dem Asia-Register der Arbeitsstätten, beides Datenbanken des Istat mit Stand 2018. Die ersten schließen den Finanzsektor (Ateco-2007-Abteilungen 64 bis 66) nicht ein, was sich jedoch nur geringfügig auf die Analyseergebnisse auswirkt.

Zur Einstufung der Stadtgemeinden diente das Verfahren, das bereits in A. Lamorgese und A. Petrella, *An anatomy of italian cities: evidence from firm-level data*, Banca d'Italia, Questioni di economia e finanza, 362, 2016 verwendet wurde, mit einem ähnlichen Algorithmus zur Identifizierung städtischer Gebiete, wie er von OECD-Eurostat entwickelt wurde. Unter den Stadtgemeinden werden diejenigen als „groß“ definiert, die über 250.000 Einwohner haben. Es sind dies: Rom, Mailand, Neapel, Turin, Palermo, Genua, Bologna, Florenz, Bari, Catania, Verona, Venedig.

Vorleistungen. – Die Daten über den Zukauf von Vorleistungen nach Region und Ateco-Abteilung stammen vom Irpet (Istituto Regionale per la Programmazione Economica della Toscana). Sie beziehen sich auf den Wert der in den einzelnen Regionen im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Güter und Dienstleistungen, mit einer

Unterscheidung nach Herkunftsregion (einschließlich der Angabe, ob es sich um Importgüter handelt oder nicht). Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2016 und werden in Millionen Euro zu laufenden Preisen ausgedrückt.

Die vom Irpet entwickelte Methode zur Berechnung der Input-Output-Tabellen auf regionaler Ebene ist beschrieben in R. Paniccià und S. Rosignoli, *A methodology for building multiregional Supply and Use Tables for Italy*, Florenz, Irpet, 2018.

Die Verwendungsintensität von IKT-Vorleistungen in den einzelnen Regionen ist berechnet als Verhältnis zwischen dem Wert der in der Region verwendeten Vorleistungen (Güter und Dienstleistungen) und dem regionalen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen 2016, ausgedrückt zu laufenden Preisen auf der Grundlage der vom Istat veröffentlichten *Conti e aggregati economici territoriali* (Ausgabe Januar 2020).

Die Anwendungsquoten digitaler Technologien. – Die Anwendungsquoten digitaler Technologien seitens der Unternehmen werden auf der Grundlage der Daten aus der *Dauerzählung der Unternehmen* berechnet, die vom Istat im Jahr 2019 durchgeführt wurde, als Verhältnis zwischen der Zahl der Unternehmen in einer bestimmten Region, die eine bestimmte Technologie eingeführt haben, und der Gesamtzahl der Unternehmen in derselben Region. Die Daten beziehen sich auf Unternehmen mit 10 und mehr Beschäftigten. Bei der *Shift-Share*-Analyse wurden die Anwendungsquoten auf regionaler Ebene und nach Größenklassen/Ateco-Sektor berechnet. Es ist möglich, dass bei einigen Feldern, die sich aus der Kreuzung von Region und Größenklasse/Ateco-Sektor ergeben, der Zähler oder Nenner (oder beide) verdunkelt wurde, um die statistische Geheimhaltung zu wahren. In diesen Fällen wurde für diese Region und Größenklasse/Ateco-Sektor die Anwendungsquote der jeweiligen Makroregion in derselben Größenklasse/Ateco-Sektor zugrunde gelegt.

Digitalisierung und Smart Working. – Die Informationen über die Nutzung von *Smart Working* wurden aus der Konjunkturumfrage der Banca d'Italia im Herbst 2020 abgeleitet, die sich auf die Jahre 2019 und 2020 bezieht. Die Klassifizierung der Unternehmen auf der Grundlage der Einführung fortschrittlicher Technologien (wie *Cloud Computing*, *Big Data*, künstliche Intelligenz, fortschrittliche Robotik oder 3D-Druck) basiert auf den Daten aus der im Frühjahr 2020 von der Banca d'Italia durchgeführten Umfrage bei Industrie- und Dienstleistungsunternehmen (Invind). Eventuell fehlende Informationen wurden mit den analogen Daten aus der im Frühjahr 2018 durchgeführten selben Umfrage ergänzt. Alle Ergebnisse wurden auf der Grundlage der Stichprobengewichtung in der genannten Konjunkturumfrage auf das Referenzuniversum der Unternehmen übertragen.

Einkommen und Konsum der privaten Haushalte

Bis 2019 stammen die Daten über das verfügbare Bruttoeinkommen der ansässigen privaten Haushalte und über den Konsum in der Region aus den *Conti economici territoriali*. Die Änderung von 2020 basiert auf den Daten von Prometeia. In der letztgenannten Quelle entspricht das verfügbare Bruttoeinkommen der Gesamtzahl der privaten Haushalte und der Kleinunternehmer.

Von den Konsumdaten des Istat wurde der Konsum der Ausländer abgezogen und der von Italienern im Ausland getätigte Konsum dazugerechnet; letzterer wurde von der Banca d'Italia auf der Grundlage der Daten aus der Umfrage zum internationalen Tourismus (*Indagine sul turismo internazionale*) geschätzt, die auch für die Erstellung der Statistiken über die Zahlungsbilanz verwendet werden. Insbesondere wurden die Konsumausgaben im Gebiet jeder Region im Hinblick auf kurzlebige Güter (Einkäufe in Souvenirläden, Geschenke, Kleidung, Speisen und Getränke usw. für den persönlichen Gebrauch) und Dienstleistungen (Personenverkehr in der Region, Unterkünfte, Gastronomie, Museen, Unterhaltung usw.) berichtet. Die Beträge von Einkommen und Konsum sind zu realen Preisen ausgedrückt, wobei für jede Region der Deflator für die Konsumausgaben der privaten Haushalte verwendet wurde. Derselbe Deflator wurde auch für die Konsumdaten von *Findomestic* verwendet.

Entlohnungen und gearbeitete Stunden der Arbeitnehmer

Die *Rilevazione sulle forze di lavoro* enthält Informationen über die im Monat vor der Befragung erhaltene Nettoentlohnung, wobei zusätzliche Monatsgehälter (dreizehntes, vierzehntes Monatsgehalt) sowie eventuelle Zuschläge, die nicht jeden Monat eingehen, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Stundenlöhne werden berechnet, indem man die Monatslöhne durch die normalen wöchentlichen Arbeitsstunden dividiert. Die Erhebung gibt auch Aufschluss über die in der Referenzwoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden; diese Zahl wird zur Berechnung der von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden herangezogen, korrigiert um die Fehltage infolge von Krankheit, Urlaub und Feiertagen in der betreffenden Woche. Die Löhne wurden anhand des Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu bewertet. Die Nettolohnsumme ist das Produkt aus Nettostundenlohn und geleisteten Arbeitsstunden.

Erstellung zusammengesetzter Indikatoren

Die zusammengesetzten Indikatoren werden erstellt, um die verfügbaren und multidimensionalen Informationen über die Merkmale von Angebot und Nachfrage im Zusammenhang mit territorialer Versorgung/Gesundheitswesen zu bündeln. Analysiert wurden folgende Dimensionen bezogen auf die Nachfrage nach territorialer Versorgung: Lebensstil, Gesundheitszustand, Demografie, sozioökonomischer Kontext und Mortalitätsrate. Die Dimensionen bezogen auf das territoriale Versorgungsangebot sind: Prävention, Beratungsstellen, Ambulante Versorgung, Stationäre und teilstationäre Betreuung, Rehabilitation, Integrierte Hauspflege (IHP), Vertraglich gebundenes Personal, Elektronische Gesundheitsakte (EGA), Neue Versorgungsformen. Diese Dimensionen wurden zu zwei Zeitpunkten betrachtet: 2019 (bzw. das letzte Jahr, für das die Daten vorliegen) und 2010 (für einige Indikatoren das erste Jahr, in dem diese Daten erfasst wurden).

Nach Auswahl der Einzelindikatoren für jede darzustellende Dimension wurden die zusammengesetzten Indikatoren in Form eines einfachen Mittelwerts der normalisierten Einzelindikatoren berechnet. Das Normalisierungsverfahren ist die Minimum-Maximum-Methode, bei der die Mindest- und Höchstwerte nicht die absoluten Werte sind, sondern die Rechenwerte unter Ausschluss der Ausreißer der einzelnen Datenreihen. Um den Ausreißern Rechnung zu tragen, wurde der methodische Ansatz der *Boxplots* verfolgt, d.h. als Ausreißer einer Datenreihe (Indikator) werden die Werte betrachtet, die über das 1,5-fache des Quartilabstandes hinausgehen. Es wurden somit die minimalen und maximalen Schwellenwerte definiert und dann die Mindest- und Höchstwerte unter Einhaltung dieser Schwellenwerte berechnet:

$$soglia_{min} = q_{0,25} - (q_{0,75} - q_{0,25}) * 1,5$$

$$soglia_{max} = q_{0,75} + (q_{0,75} - q_{0,25}) * 1,5$$

$$min = \min(indicatore), \text{indicatore} \geq soglia_{min}$$

$$max = \max(indicatore), \text{indicatore} \leq soglia_{max}$$

Es wird also das Kriterium der *Min-Max*-Normalisierung unter Berücksichtigung der Polarität des einzelnen Indikators angewandt. Insbesondere für Indikatoren mit positiver Polarität (deren Zunahme ein besserer Gesundheitszustand und/oder ein besseres territoriales Versorgungsangebot entspricht) wurde der normalisierte Indikator berechnet als:

$$indicatore_{norm}^+ = \frac{indicatore_{2019} - min_{2010}}{max_{2010} - min_{2010}}$$

Die Indikatoren mit negativer Polarität wurden folgendermaßen normalisiert:

$$indicatore_{norm}^- = \frac{max_{2010} - indicatore_{2019}}{max_{2010} - min_{2010}}$$

Die bei der Erstellung des normalisierten Indikators verwendeten Höchst- und Mindestwerte wurden anhand der Indikatorreihen für 2010 (bzw. für das erste Beobachtungsjahr) ermittelt, um

den Indikator in der räumlichen und in der zeitlichen Dimension analysieren zu können und damit einen Vergleich zwischen Regionen und eine Bewertung der Entwicklung im Betrachtungszeitraum (von 2010 bis 2019) zu ermöglichen.

Im Vergleich zum klassischen *Min-Max*-Normalisierungsverfahren, das Werte im Intervall (0,1) liefert, erzeugt das angewandte Normalisierungsverfahren, sowohl durch Ausschluss der Ausreißer bei der Festlegung der Mindest- und Höchstwerte als auch durch Wahl des Bezugsjahres 2010, eine Bandbreite von Werten, die nicht unbedingt in das Intervall (0,1) fallen. So treten insbesondere Werte über eins auf, die auf Ausreißer-Regionen und/oder auf Verbesserungen der betrachteten Dimensionen im Bezugszeitraum zurückzuführen sind.

Finanzielle Liquidität der privaten Haushalte und die Covid-19-bedingte Krise

Die Einlagen nach Bestandsklasse umfassen Bankeinlagen und Postspareinlagen (die auf die Cassa Depositi e Prestiti und auf Banco Posta zurückzuführen sind). Dazu gehören Girokonten, Sichteinlagen und Tagesgeld, Spareinlagen (mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist), Sparbriefe und Zinspapiere, Sparbücher und Postanleihen. Für jeden Kunden bestimmt der Intermediär die Bestandsklasse durch Summierung sämtlicher Einlagen desselben Kunden. Im Vergleich zu den im Kapitel *Der Kreditmarkt* genannten Einlagen unterscheiden sich diese durch eine andere Zusammensetzung der meldenden Intermediäre, durch den Ausschluss einiger Posten geringer Höhe (Bartermingeschäfte und Zirkularschecks) sowie durch den Ausschluss des Betrags von Einlagen, die in keine Bestandsklasse eingestuft wurden.

Gini-Index der Einlagen und Vermögen – Der Gini-Index kann Werte zwischen null (bei gleichmäßiger Verteilung) und hundert (bei maximaler Konzentration) einnehmen. Der Gini-Index auf Einlagen wird auf die statistische Einheit Bank-Provinz-Bestandklasse berechnet und schließt einige Intermediäre aus, die Meldefehler aufweisen. Die Lorenz-Kurve wurde rekonstruiert, indem die fehlenden Kurvenwerte auf der Grundlage des durchschnittlichen Einlagenbetrags in jeder der fünf Bestandsklassen interpoliert wurden. Der Gini-Index auf das Bruttofinanzvermögen wurde für das Makrogebiet, zu dem die Region gehört, auf der Grundlage der Mikrodaten aus der Umfrage *Indagine sui bilanci delle famiglie* berechnet.

Inanspruchnahme der Zahlungsaufschübe und der Absicherungen durch die öffentliche Hand seitens der Unternehmen

AnaCredit. – Die Datenbank AnaCredit enthält detaillierte Informationen über die Schuldenpositionen der so genannten *legal entities* (d.h. juristische Personen, keine natürlichen Personen oder Inhaber von Einzelunternehmen) gegenüber dem Bankenwesen (etwas mehr als 250 Banken; davon befreit sind Intermediäre, deren Gesamtbeitrag, bezogen auf die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 gemeldeten Kreditbestände, maximal 2 Prozent beträgt). Die Inhalte und die Modalitäten der Meldung sind im Rundschreiben der Banca d'Italia 297/2017 (*Rilevazione dei dati granulari sul credito: istruzioni per gli intermediari segnalanti*) aufgeführt. Gemeldet werden die Kredite von Unternehmen, die Gesamtverbindlichkeiten gegenüber einem Intermediär in Höhe von mindestens 25.000 Euro aufweisen.

Die Informationen über Zahlungsaufschübe und Absicherungen, die mit den öffentlichen Maßnahmen zur Stützung der Liquidität und des Kreditzugangs für Unternehmen eingeführt wurden, sind ab 30. Juni 2020 verfügbar. Die Informationen zu den Zahlungsaufschüben werden gemeldet: (i) für die gesamte Dauer des Zahlungsaufschubs; (ii) für alle Finanzierungen, die sowohl gesetzlich vorgesehene, als auch gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungsaufschübe in Anspruch nehmen; (iii) für die Zahlungsaufschübe, die Veränderungen der Tilgungspläne in Form von Aussetzung, Verschiebung oder Verminderung des Kapitalanteils, des Zinsanteils oder der gesamten Raten für einen bestimmten und bereits definierten Zeitraum vorsehen, und die sich an eine große Gruppe von Schuldnern wenden, die vorher auf der Grundlage breiter Kriterien festgelegt wurde. Als Finanzierungen mit „Covid-19“-Bürgschaft gelten die Finanzierungen mit Absicherungen, die

auf der Grundlage von Gesetzen, Dekreten, Verfügungen, Vereinbarungen oder Absichtserklärungen gewährt werden, die, unabhängig von ihrer Bezeichnung, mit dem Covid-19-Notstand im Zusammenhang stehen, oder Finanzierungen, die durch den Staat, eine andere öffentliche Verwaltung oder mit öffentlichen Mitteln abgesichert sind. Die Informationen wurden anhand der Belege ergänzt, die von Medio Credito Centrale über Rückbürgschaften zur Verfügung gestellt wurden, die nicht Gegenstand einer spezifischen Meldung an AnaCredit sind. Bei der Analyse wird ein Unternehmen als von der Maßnahmen begünstigt betrachtet, wenn mindestens eine seiner Kreditbeziehungen einen Zahlungsaufschub erhielt und/oder durch eine „Covid-19“-Bürgschaft abgesichert ist; die Statistiken über die Finanzierungen mit Zahlungsaufschub und/oder „Covid-19“-Bürgschaft betrachten nur die Beträge der Ausleihungen, die unter die besagten Maßnahmen fallen.

Kreditqualität

Im diesem Dokument wird die Kreditqualität anhand verschiedener Indikatoren analysiert:

Faule Kredite. – Für die Definition der faulen Kredite sei auf die *Methodologischen Hinweise* im Anhang zum Jahresbericht (Appendice della *Relazione annuale*) der Banca d'Italia verwiesen.

Bonitätsverschlechterungsrate. – Anteil der neuen notleidenden Kredite (berichtigter Default) im Verhältnis zu den regulär laufenden Gesamtausleihungen am Ende des Vorjahres. Die angeführten Werte wurden als Durchschnitt von vier Quartalen berechnet, wobei das Berichtsquartal das letzte ist. Laut Definition ist die Gesamtbankverschuldung eines Kreditnehmers in berichtigtem Default, wenn sich dieser in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) der Gesamtbetrag der faulen Kredite übersteigt 10 Prozent seiner Gesamtverschuldung gegenüber dem Bankenwesen;
- b) der Gesamtbetrag der faulen Kredite und der anderen notleidenden Kredite übersteigt 20 Prozent seiner Gesamtverschuldung gegenüber dem Bankenwesen;
- c) der Gesamtbetrag der faulen Kredite, der anderen notleidenden Kredite und der seit mehr als 90 Tagen überfälligen Kredite übersteigt 50 Prozent seiner Gesamtverschuldung gegenüber dem Bankenwesen.

Anteil der faulen Kredite an den Gesamtausleihungen. – Der Anteil der faulen Kredite an den Gesamtausleihungen, der in der Tabelle „Kreditqualität: Bestandsdaten“ ausgewiesen ist, stimmt unter Umständen nicht mit dem Verhältnis zwischen faulen Krediten und Ausleihungen überein, das aus der Tabelle „Bankausleihungen und faule Kredite nach Wirtschaftszweigen“ hervorgeht. Eventuelle Abweichungen sind auf die unterschiedlichen Buchungskriterien der faulen Kredite zurückzuführen. Der Nenner des Verhältnisses umfasst auch die faulen Positionen.

Anteil der notleidenden Kredite an den Gesamtausleihungen. – Bis 2014 umfasste der Begriff der notleidenden Kredite, neben den faulen Krediten, die überfälligen, die schwer einbringlichen und die umstrukturierten Kredite. Ab Januar 2015 änderte sich die Zusammensetzung durch Anpassung an die von der europäischen Bankenbehörde festgelegten Standards; somit wurden die genannten Komponenten durch die neuen Kategorien der wahrscheinlichen Ausfälle und der überfälligen/überzogenen Kredite ersetzt. Der Nenner des Verhältnisses umfasst auch die faulen Positionen.

Klassifizierung der Ausleihungen nach dem Rechnungslegungsstandard IFRS 9. – Der Rechnungslegungsstandard IFRS 9 sieht vor, dass Kreditpositionen in den Jahresabschlüssen der Banken nach dem damit verbundenen Ausfallrisiko klassifiziert werden:

- a) In der ersten Stufe werden die Ausleihungen klassifiziert, bei denen im Vergleich zur anfänglichen Bilanzierung kein erheblich erhöhtes Kreditrisiko festgestellt wird.

- b) In der zweiten Stufe werden die Ausleihungen klassifiziert, bei denen im Vergleich zur anfänglichen Bilanzierung ein erheblich erhöhtes Kreditrisiko festgestellt wird.
- c) In der dritten Stufe werden notleidende Kredite klassifiziert.

Der stufenbasierte Risikoindikator wurde anhand einer geschlossenen Stichprobe von Finanzierungen an Unternehmen berechnet, die sowohl Ende 2019, als auch Ende 2020 bei AnaCredit gemeldet waren (geschlossene Stichprobe auf der Ebene Bank-Unternehmen-Finanzierung). Die Informationen über die Stufe beziehen sich auf die einzelnen Finanzierungen. Außer in AnaCredit sind die in IFRS 9 vorgesehenen Informationen über die Stufe auch in den konsolidierten, harmonisierten FINREP-Meldungen verfügbar. Eventuelle Unterschiede zwischen den Daten in der vorliegenden Veröffentlichung und in anderen Veröffentlichungen der Banca d'Italia können von der Verwendung unterschiedlicher Datenquellen abhängen.

Landesgesetzgebung zum kommunalen Finanzwesen

Autonome Provinzen Trient und Bozen

Gemäß Artikel 80 und 81 des Autonomiestatuts (DPR 670/1972 „*Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen*“) haben die Provinzen Trient und Bozen gesetzgeberische Zuständigkeit für das lokale Finanzwesen und tragen zur Finanzierung ihrer Gemeinden bei. Dies geschieht durch geeignete Transferzahlungen, die die Gemeinden in die Lage versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben. Die Höhe der Mittel und deren Aufteilung unter den einzelnen Gemeinden werden jährlich zwischen dem jeweiligen Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden vereinbart. Bei der Aushandlung dieser Vereinbarung werden auch die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, um die Koordinierung der Gemeinde- und Landesfinanzen zu gewährleisten, mit besonderem Bezug auf die im Haushaltsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt. Dieses Dokument wird als Absichtserklärung im Bereich lokale Finanzen (Protocollo d'intesa in materia di finanza locale) bezeichnet, wenn es vom Präsidenten der Provinz Trient und dem dortigen Rat der Gemeinden (Consiglio delle autonomie locali) unterzeichnet wird (siehe Landesgesetz 7/2005, mit dem diese einheitliche Vertretung der Lokalkörperschaften eingerichtet und geregelt wurde). Das analoge Dokument in Südtirol ist die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung, die vom Landeshauptmann der Provinz Bozen und dem Rat der Gemeinden unterzeichnet wird (siehe Landesgesetz 4/2010 „*Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden*“). Zur Umsetzung des Autonomiestatuts legen die Artikel 17 und 18 des DL 268/1992, das die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol im Bereich Finanzen von Region und Provinzen enthält, fest, dass die Provinzen Trient und Bozen die Beziehungen zu ihren Gemeinden im Zusammenhang mit den lokalen Finanzen gesetzlich regeln. Im Folgenden sind die von den beiden Provinzen verabschiedeten einschlägigen Bestimmungen aufgeführt, insbesondere für die Regelung der Mittel, die aus dem Landeshaushalt an die Gemeinden übertragen werden.

Provinz Trient. – Das Landesgesetz 36/1993 über das lokale Finanzwesen regelt die Transferzahlungen zur Finanzierung der Betriebskosten, der Kosten für die Erbringung der kommunalen Dienstleistungen und zur Unterstützung von Investitionen. Insbesondere sind im Hinblick auf die laufende Haushaltsgebarung geregelt: (i) der Ausgleichsfonds zur Anpassung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden an die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung und (ii) der Fonds zur Unterstützung spezifischer kommunaler Dienste, zur Abdeckung der von den Gemeinden und den Gemeinschaften für bestimmte Dienstleistungen getragenen Ausgaben (Forstaufsicht, Kinderkrippen, Bibliotheken, öffentlicher Nahverkehr, Kulturprojekte und andere spezifische Dienste). Im Hinblick auf die Finanzmittel für die Investitionsvorhaben der Gemeinden wurden eingerichtet: (i) der Fonds für die geplanten Investitionen der Gemeinden, welcher der Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen vorbehalten ist, die von den kommunalen

Planungsinstrumenten vorgesehen sind, und die entsprechenden Anteile des ehemaligen Fonds für kleinere Investitionen, der für die Deckung laufender Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investitionstätigkeit und für Maßnahmen von interkommunaler Bedeutung bestimmt ist, sowie der Reservefonds zur Finanzierung dringender Ausgaben unteilbarer Art, (ii) der Fond für kommunale Investitionen von Landesinteresse, der für Werke bestimmt ist, die auf Landesebene in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht relevant sind, sowie der entsprechende Anteil des Fonds für lokale Entwicklung für Maßnahmen zur territorialen Entwicklung.

Mit Landesgesetz 3/2006, das Bestimmungen für die Governance der Autonomie des Trentino enthält, wurden eingerichtet: (i) der kommunale Solidaritätsfonds als Ausgleichsinstrument, gespeist aus Landesmitteln und einem Anteil des kommunalen Steueraufkommens und anderer eigener Einnahmen; dieser Anteil wird von den Gemeinden mit höherem Steueraufkommen eingetrieben und dient als Ausgleich zwischen den lokalen Finanzmitteln und den staatlichen Beihilfen, sowie (ii) der territoriale Strategiefonds zur Durchführung von Maßnahmen für die lokale Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt, einschließlich Werke von gemeindeübergreifendem Interesse.

Provinz Bozen. – Das Landesgesetz 27/1975 „Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften“ legt einen dreijährigen außerordentlichen Finanzierungsplan fest, der die Durchführung öffentlicher Arbeiten im Interesse der Lokalkörperschaften erleichtern soll. Das Land gewährt Zuschüsse auf Verlustkonto, davon (i) 75 Prozent gemäß Art. 3 für Bauvorhaben im Interesse der einzelnen Gemeinden und (ii) der restliche Anteil von 25 Prozent gemäß Art. 5 zur Finanzierung von Bauvorhaben, die als notwendig und dringend erachtet werden.

Das Landesgesetz 6/1992 „Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften“ regelt die finanziellen Maßnahmen zu Lasten des Landeshaushalts zur Unterstützung der von den Gemeinden getragenen Ausgaben verschiedener Art. Zu diesem Zweck wurden eingerichtet: (i) der ordentliche Fonds zur Deckung der laufenden Kosten und der aus den delegierten Aufgaben resultierenden Kosten, (ii) der Investitionsfonds zur Deckung der Kosten für die Realisierung und Instandhaltung von Bauvorhaben von kommunalem Interesse (dieser Fonds, der an die Stelle des Anteils gemäß Art. 3 des Landesgesetzes 27/1975 trat, wird zu mindestens 75 Prozent aus dem Betrag gespeist, der in jedem Haushaltsjahr im Kapitel Investitionen vorgesehen ist, wodurch sich die Zuweisung gemäß Art. 5 desselben Gesetzes auf maximal 25 Prozent reduzierte), (iii) der Fonds zur Amortisierung der Darlehen (der bei Erschöpfung der Mittel ausläuft), der von den Gemeinden verwendet wird, um aufgenommene Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Bauvorhaben zu tilgen, (iv) der Ausgleichsfonds zur Unterstützung der Wahrung des Haushaltsgleichgewichts sowie (v) der Rotationsfonds für Investitionen, über den Finanzierungen an die Gemeinden für Investitionsausgaben verfügt werden, mit der Pflicht, die vorgestreckten Beträge teilweise oder zur Gänze zurückzuerstatten (ab 2020 wird dieser Fonds nicht mehr gespeist, weil das Land Gebarungen außerhalb des Haushaltes nicht länger in Anspruch nehmen darf).

Mit dem Landesgesetz 3/2014 „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ führte die Provinz Bozen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) ein, die seit 2014 in Südtirol die auf staatlicher Ebene eingerichteten Immobiliensteuern (TASI und IMU) in vollem Umfang ersetzt.

Maßnahmen zur Stützung privater Haushalte

Die von der Statistischen Beobachtungsstelle des NISF bereitgestellten Daten über das Bürgereinkommen (RdC) und die Bürgerrente (PdC) beziehen sich auf die Gesamtheit der privaten Haushalte und der Einzelpersonen, die, laut Erhebung vom 7. Januar 2021, Ende 2020 Begünstigte dieser Maßnahmen waren. Angegeben sind die Empfänger abzüglich derjenigen, die ihren Anspruch verloren haben.

Das Noteinkommen (REM) wurde mit DL 34/2020 (Dekret „Rilancio“) eingerichtet und mit DL 104/2020 (Dekret „Agosto“) um einen weiteren Monat verlängert. Das DL 137/2020 (Dekret „Ristori“) sah zwei weitere Zahlungen für die Monate November und Dezember 2020 vor und erweiterte die Maßnahme auch auf diejenigen, die vorher nicht von der Maßnahme begünstigt waren, aber auf der Grundlage ihrer Einkommenssituation im September 2020 Anspruch darauf

erlangten. Die Daten zum Noteinkommen umfassen die Empfänger mindestens einer Zahlung auf der Grundlage jedes der genannten Dekrete; Datenstand ist März 2021. Die Schätzung der Empfänger des Noteinkommens unter den ansässigen privaten Haushalten, die in der Abbildung dargestellt ist, rekonstruiert die Daten zu Jahresende als Summe der Empfänger gemäß Dekret „*Agosto*“ und Dekret „*Ristori*“. Die Daten über die ansässigen privaten Haushalte stammen vom Istat, *Rilevazione sulle forze di lavoro*.

Was den Solidaritätsfonds für Lebensmittel betrifft, so wurde der Betrag, der den Gemeinden in der Region zugewiesen wurde, ins Verhältnis zu den privaten Haushalten in absoluter Armut gesetzt, die auf der Grundlage der jüngsten Daten aus der Umfrage *Indagine sulle spese delle famiglie*, bezogen auf 2019, geschätzt wurden.

Datenstand der Angaben zum Babysitter-Bonus und der Sonderelternzeit ist September 2020.

Nichtfinanzielle Einnahmen der Gebietskörperschaften

Die Werte der Einnahmen werden ausgehend von den Inkassodaten aus dem *Sistema informativo sulle operazioni degli enti pubblici* (Siope) ausgewertet. Das Aggregat umfasst Regionen sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen, Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbände, kommissarische Verwaltungen von Provinzen und Gemeinden, unter Ausschluss der Stadtgemeinde Rom. Die Einnahmen umfassen die regionalen Einnahmen zur Finanzierung des Gesundheitswesens. Die Auswirkungen der im Jahr abgeschlossenen Vorschüsse im Gesundheitswesen und der Einnahmen aus der aktiven Mobilität im Gesundheitswesen (die von den einzelnen Regionen unter den nichtsteuerlichen Einnahmen nicht einheitlich ausgewiesen werden), wurden neutralisiert. Insbesondere wird die Mobilität im Gesundheitswesen von folgenden Regionen gemeldet: Piemont, Aostatal, Lombardei, Venetien, Friaul, Emilia-Romagna, Umbrien, Marken, Ligurien, Kampanien und Sizilien.

Die Regionen tragen seit 2017 zur Sanierung der öffentlichen Finanzen bei. Der Beitrag der Regionen mit ordentlichem Statut wird vom Staat an der Quelle einbehalten, durch Verringerung anderer Mittelzuweisungen, und lässt sich anhand der Siope-Daten nicht quantifizieren. Zum Zwecke der Homogenität wird der von den RSS gezahlte Beitrag von dem Posten „eigene Steuern“ abgezogen. Mit dem DL 104/2020 wurde die Kürzung oder Streichung dieses Beitrags der RSS für das laufende Jahr verfügt, als Instrument zur finanziellen Unterstützung der Lokalkörperschaften.

Transferzahlungen zwischen den Körperschaften aus unserem Analysekreis wurden herausgenommen, um den Gesamtwert der in der Region effektiv getätigten Einnahmen zu erhalten. Die Angabe der eigenen Steuern umfasst die Beteiligungen an den staatlichen Steuern. Die Mittel aus Ausgleichsfonds (die von den Körperschaften im Titel 1 ihrer Haushalte ausgewiesen werden) sind unter den Transferzahlungen aufgeführt.

Obligatorische Meldungen

Die Daten aus den obligatorischen Meldungen sind auf die Pflicht der Arbeitgeber zurückzuführen, dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik innerhalb von 24 Stunden Vorgänge wie Aktivierung, Beendigung oder Umwandlung eines Arbeitsvertrages mitzuteilen. Diese Daten unterliegen häufigen, wenn auch begrenzten Überarbeitungen und können nicht als endgültig angesehen werden. Die in dieser Publikation verwendeten Daten wurden von den regionalen Agenturen geliefert und könnten geringfügige Abweichungen zu den Daten des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik aufweisen, die sich jedoch nicht auf die allgemeinen Tendenzen auswirken.

Analysiert wurden die unbefristeten Verträge, die befristeten Verträge (einschließlich befristeter Vertretungen) und die Lehrverträge aus der privaten Wirtschaft (ohne Landwirtschaft). Nicht berücksichtigt wurden somit: (a) die Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (Sektoren 01 bis 03 in der zweistelligen Ateco-Klassifikation); (b) Tätigkeiten, bei denen die Arbeitgeber private Haushalte oder extraterritoriale Organisationen sind (Sektoren 97 bis 99); (c) die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der gesetzlichen Sozialversicherung (Sektor 84) sowie die Tätigkeiten, bei denen der Anteil öffentlich-

rechtlicher Arbeitgeber hoch ist (Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen; Sektoren 85 bis 88).

Die Nettoaktivierungen am Tag t ergeben sich aus der Differenz zwischen den am Tag t erfolgten Aktivierungen und den am Tag $t-1$ registrierten Beendigungen von Arbeitsverträgen, weil die Beendigungen am Folgetag wirksam werden.

Die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2019 stammt aus der *Rilevazione sulle forze di lavoro* des Istat und bezieht sich auf die Privatwirtschaft (ohne Landwirtschaft).

In der Grafik mit dem Tagesverlauf sind die Nettoaktivierungen ein gleitender Mittelwert über sieben Tage, um die unterwöchigen Schwankungen auszugleichen. Da das Jahr 2020 ein Schaltjahr war, wurden die Salden zwischen Aktivierungen und Beendigungen vom 29. Februar mit denen vom 28. Februar summiert.

Regionale Operationelle Programme 2014-2020

Die Daten über den finanziellen Fortgang der italienischen Regionalen Operationellen Programme stammen aus *Relazione sugli interventi nelle aree sottoutilizzate. L. 196/2009, art. 10 integrata dal D.Lgs. 88/2011, art. 7, Anhang zu Documento di economia e finanza 2021*.

Die Daten zu den einzelnen von den europäischen Strukturfonds kofinanzierten Projekten stammen von OpenCoesione und sind verfügbar auf der Webseite <http://www.opencoesione.gov.it/>. In den Projektübersichten sind die Projekte mit dem CUP-Code identifiziert. Für jedes Projekt wurden die gebundenen Mittel und die abrechenbaren Zahlungen analysiert. Die zur Klassifizierung verwendeten Variablen sind Art der Projekte, Thema der Maßnahme und ihr Fortgang (gemäß Definition in der OpenCoesione-Datenbank) sowie unsere Einteilung nach dem finanziellen Aufwand (sprich der Mittelbindung) nach Betragsklassen. Die Mittel, die nach Verabschiedung der CRII gebunden wurden, beziehen sich auf die Projekte in der Datenbank OpenCoesione, die am oder nach dem 1. Februar 2020 die erste Mittelbindung generiert haben.

Regionale Umfrage über das Kreditwesen (*Regional Bank Lending Survey, RBLS*)

Die Banca d'Italia führt zwei Mal jährlich (Februar/März und September/Okttober) eine Erhebung auf nationaler Ebene anhand einer Stichprobe von zirka 260 Banken durch. Erhoben werden dabei die von den Banken praktizierten Angebotskonditionen, die Kreditnachfrage der Unternehmen und privaten Haushalte sowie die Entwicklung der Mittelbeschaffung. Im Falle von Banken, die in mehreren Regionen tätig sind, werden die Antworten nach den Makrogebieten segmentiert, in denen die Kunden ansässig sind. Die Informationen über den Stand der Kreditvergaben und die Entwicklung des Einlagegeschäfts in den verschiedenen Regionen werden durch Gewichtung der Antworten der Banken nach ihrem Marktanteil in den einzelnen Regionen erhalten.

Der Index für die Steigerung/Verminderung der Kreditnachfrage (oder der Nachfrage nach Finanzprodukten) wurde durch Aggregation der Antworten auf der Basis der nach den Marktanteilen der Banken in der Region gewichteten Häufigkeiten berechnet. Dabei fand folgendes Schema Anwendung: 1=beträchtliche Steigerung, 0,5=gemäßigte Steigerung, 0=wesentliche Stabilität, 0,5=gemäßigte Verminderung, 1=beträchtliche Verminderung. Positive (negative) Werte verweisen auf die Steigerung (Verminderung) der Kreditnachfrage (oder der Nachfrage nach Finanzprodukten). Der Index für die Verschärfung/Lockerung der Kreditangebotsbedingungen wurde durch Aggregation der Antworten auf der Basis der nach den Marktanteilen der Banken in der Region gewichteten Häufigkeiten berechnet. Dabei fand folgendes Schema Anwendung: 1=beträchtliche Versteifung der Angebotsbedingungen, 0,5=gemäßigte Versteifung, 0=wesentliche Stabilität, 0,5=gemäßigte Lockerung, 1=beträchtliche Lockerung. Positive (negative) Werte verweisen auf eine Verschärfung (Lockerung) der Angebotskriterien.

Für weiterführende Informationen siehe *La domanda e l'offerta di credito a livello territoriale*, Banca d'Italia, *Economie regionali*, 43, 2020.

In jeder Region repräsentiert die Stichprobe der Banken 78 bis 92 Prozent der Geschäftstätigkeit gegenüber ansässigen Unternehmen und privaten Haushalten sowie 87 bis 95 Prozent des direkten und indirekten Einlagengeschäfts in der Region. Die Tabelle liefert einen Überblick über die Zusammensetzung der Bankenstichprobe in allen Regionen.

Zusammensetzung der regionalen Stichprobe (Einheiten und Prozentwerte)						
REGIONEN	Anzahl der Banken				Repräsentativität	
	Ausleihungen an Unternehmen	Ausleihungen an private Haushalte	Direkte Einlagen privater Haushalte	Indirekte Einlagen privater Haushalte (1)	Ausleihungen an Unternehmen und private Haushalte	Direktes und indirektes Einlagengeschäft (1)
Abruzzen	49	54	71	39	85,2	87,6
Basilikata	52	54	65	37	78,2	78,1
Kalabrien	43	55	71	35	78,7	84,3
Kampanien	59	58	73	40	81,3	83,0
Emilia-Romagna	112	106	120	98	91,3	92,6
Friaul-Julisch Venetien	87	93	116	83	91,6	91,2
Latium	82	82	85	74	84,9	84,0
Ligurien	74	76	85	67	90,4	90,7
Lombardei	85	82	85	79	89,0	88,6
Marken	65	74	82	62	90,4	89,9
Molise	41	43	52	32	79,4	80,7
Piemont	79	79	84	72	91,6	93,0
Apulien	66	71	76	58	89,4	93,1
Sardinien	38	46	58	34	86,7	92,1
Sizilien	43	47	66	39	83,4	87,0
Trentino-Südtirol (2)	119	114	121	107	87,7	86,9
Toskana	76	81	84	73	89,9	91,6
Umbrien	68	68	83	60	91,4	93,4
Aostatal	51	57	66	43	92,3	93,5
Venetien	119	116	121	107	91,8	91,8

(1) Umfassen bei den Banken hinterlegte Wertpapiere. – (2) Details zu den autonomen Provinzen Trient und Bozen, siehe unten.

Bei der Umfrage werden auch strukturelle Informationen über die Merkmale der Darlehen an private Haushalte für den Erwerb von Wohnungseigentum, über die Organisation der Tätigkeit und das Dienstleistungsangebot der Banken über die digitalen Kanäle erfasst. Die Antworten der Banken zu den Ausleihungen an private Haushalte wurden aggregiert und je nach ihrem Marktanteil in der Region gewichtet. Zur Analyse der Veränderungen in der Arbeitsweise der Bankschalter und der Nutzung von Smart Working als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie sowie der Bereitstellung von Bankdienstleistungen über digitale Kanäle besteht die Stichprobe aus den nicht genossenschaftlich organisierten Bankengruppen, aus den Genossenschaftsbanken und den nicht zu Gruppen gehörenden Banken, die in der Region nicht nur marginales Geschäft betreiben. Zu diesem Zweck werden die Banken betrachtet, deren regionaler Marktanteil bei den Einlagen privater Haushalte (oder bei den Ausleihungen an die privaten Haushalte oder an die Unternehmen) über 0,5 Prozent liegt, oder die Banken, bei denen die Einlagen privater Haushalte mit Wohnsitz in der Region (oder die Ausleihungen an die regionale Kundschaft) einen Anteil von mehr als 0,5 Prozent an den Gesamteinlagen bei der jeweiligen Bank ausmachen. Die Informationen über die Organisation und die Digitalisierung der Geschäftstätigkeit werden nach ungewichteten Häufigkeiten ausgewertet, mit

Ausnahme der Antworten zur Verbreitung von Smart Working; letztere wurden nach der Anzahl der Schalterstellen und der Finanzgeschäfte in jeder Region gewichtet.

Für Trentino-Südtirol, bezogen auf die von den Banken praktizierten Angebotsbedingungen, auf die Kreditnachfrage und die Entwicklung der Mittelbeschaffung, besteht die Stichprobe aus den wichtigsten Banken, die in den autonomen Provinzen tätig sind (18 Banken für die Provinz Trient und 24 für die Provinz Bozen). Die Banken der Trentiner Stichprobe vergaben 54,8 Prozent der Ausleihungen an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Provinz Trient und 71,5 Prozent der Kredite an gebietsansässige private Haushalte; die Südtiroler Banken verzeichneten bei den Ausleihungen an Unternehmen und private Haushalte in der Provinz Bozen Anteile von 70,1 bzw. 78,7 Prozent. Die Antworten der Banken wurden durch Gewichtung nach ihren Marktanteilen erfasst.

Bezogen auf die Art und Weise, in der Bankdienstleistungen erbracht werden, wird eine größere Stichprobe von Banken betrachtet, die sich aus 64 bzw. 68 Banken zusammensetzt, die in den Provinzen Trient und Bozen tätig sind und die 90,9 bzw. 83,1 Prozent der Ausleihungen an Unternehmen und private Haushalte mit Wohn- oder Geschäftssitz in Trentino und Südtirol ausmachen.

Schätzung der potentiell von den Gemeinden verwendbaren Haushaltsüberschüsse

Die Schätzung der Höhe der Überschüsse, die von den Gemeinden potentiell zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben verwendet werden können, erfolgte auf der Grundlage von drei Annahmen bezüglich des Prozentsatzes der Verwendbarkeit der zurückgestellten und gebundenen Fonds (mit Ausnahme des Fonds für zweifelhafte Forderungen und des Fonds für Liquiditätsvorschüsse, die in keinem Fall für zusätzliche Ausgaben verwendet werden dürfen). Bei allen drei Annahmen werden die Investitionsfonds und der daraus verfügbare Überschuss als vollständig verwendbar betrachtet. Bei der Mindestannahme wird der verwendbare Prozentsatz der zurückgestellten und gebundenen Fonds mit Null angesetzt. Bei der mittleren Annahme wird der verwendbare Prozentsatz der zurückgestellten Fonds mit 25 Prozent angesetzt, der gebundenen Fonds mit 80 Prozent für Fonds, die durch Gesetze und Rechnungslegungsstandards gebunden sind, und mit 90 Prozent für die restlichen gebundenen Fonds. Bei der maximalen Annahme wird der verwendbare Prozentsatz der zurückgestellten und gebundenen Fonds mit 100 Prozent angesetzt.

Im Falle von Körperschaften mit Haushaltsdefizit wurden auf die potentiell verwendbaren, gemäß der oben beschriebenen Annahmen berechneten Überschüsse die Einschränkungen angewandt, die vom Haushaltsgesetz 2019 für Körperschaften mit geringem und hohem Haushaltsdefizit vorgesehen sind.

Zuletzt wurde die verfügbare Liquidität der Körperschaften betrachtet, die die effektive Möglichkeit zur Verwendung der Überschüsse einschränken kann. Zu diesem Zweck wurde ein bestimmter Kassabestand zur Bedingung gemacht, wobei berücksichtigt wurde, dass ein Teil davon zur Finanzierung der Ausgaben dient, die im zweckgebundenen Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben bereits fest vorgesehen sind. Auf diese Weise wurde nur jener Teil der buchhalterischen Überschüsse ermittelt, für welche die Körperschaften über potentiell für neue Ausgaben verwendbare liquide Mittel verfügen.

Smart Working

In Italien definiert der Gesetzgeber *Smart Working* als eine Modalität der unselbständigen Beschäftigung, die zwischen den Parteien vereinbart wird, ohne genaue Vorgaben im Hinblick auf die Arbeitszeit und den Arbeitsort, im Rahmen der maximalen täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden, gemäß Gesetz und Manteltarifvertrag (Gesetz Nr. 81 vom 22. Mai 2017). Um die wirtschaftlichen Folgen der angeordneten Betriebsunterbrechungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beschränken, förderte die Regierung seit März den Einsatz von *Smart Working* mit verschiedenen Maßnahmen; weitere Einzelheiten hierzu siehe D. Depalo und F. Giorgi, *Il lavoro da remoto in Italia durante la pandemia: i lavoratori del settore privato*, Banca d'Italia, „Note Covid-19“, 22. Januar 2021.

Zur Vertiefung des Themas wurden die Daten der *Rilevazione sulle forze di lavoro* (RFL) des Istat über Arbeitnehmer im Alter von mindestens 15 Jahren unter Ausschluss der Landwirtschaft verwendet. Die RFL-Erhebung ermöglicht es, alle Personen zu erfassen, die von zu Hause aus arbeiten, aber nicht die Gründe dafür. Das beobachtete Phänomen ist daher als Annäherung an das gesetzlich geregelte *Smart Working* zu verstehen.

In der Abbildung nach Sektoren erfolgte die Einteilung der Dienstleistungen auf der Grundlage der Wissensintensität nach der Eurostat-Klassifikation (siehe https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/htec_esms.htm), unter Angabe zweistelliger Codes gemäß NACE Rev.2. Nach dieser Klassifikation umfassen die Dienstleistungen mit hohem Wissensgehalt: Schifffahrt (Ateco-Code 2007: 50) und Luftfahrt (51), Information und Kommunikation (58 bis 63), berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (69 bis 75), Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (78), Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (80). Abweichend von der Eurostat-Klassifikation wurden bei der Texterstellung die Bereiche öffentliche Verwaltung und Verteidigung (Ateco-Code 2007: 84), Erziehung und Unterricht (85), Gesundheits- und Sozialwesen (86, 87 und 88) von den übrigen Dienstleistungen mit hohem Wissensgehalt getrennt, um einen eigenen Bereich mit der Bezeichnung „öffentlich“ zu bilden. Geringeren Wissensgehalt haben die übrigen Dienstleistungen: Handel (ATECO-Codes 2007: 45, 46 und 47), Landverkehr (49), Lagerei (52) und Kurierdienste (53), Beherbergung (55), Gastronomie (56), Grundstücks- und Wohnungswesen (68), Vermietung (77), Reisebüros (79), Gebäudebetreuung, Garten- und Landschaftsbau (81), Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen (82).

In der Abbildung nach Sektoren zeigt die potentielle *Smart-Working*-Quote den Prozentsatz der Arbeitnehmer im jeweiligen Sektor in Italien auf, die im entsprechenden Zeitraum 2019 (zweites, drittes und viertes Quartal) Aufgaben haben, die aus der Ferne und ohne physischen Kontakt mit Kollegen oder Kunden ausgeführt werden können. Diese Quote wurde ausgehend von den Kennzahlen der Eignung für die Fernarbeit bestimmt, berechnet in der Arbeit von G. Basso, T. Boeri, A. Caiumi, M. Paccagnella, *The New hazardous Jobs and worker reallocation*, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, 246, Juli 2020. Die Berechnung dieser Kennzahlen basiert auf den O*NET-Daten des US-amerikanischen *Department of Labor*, die Informationen über die wichtigsten Merkmale der Arbeitstätigkeit für jede Beschäftigung enthalten. Insbesondere wird jedem der rund 800 in O*NET enthaltenen Berufsbilder ein Wert von 1 (die Arbeit kann aus der Ferne erledigt werden) zugewiesen, wenn die Antworten auf 27 Fragen zum Kontext und zur Arbeitstätigkeit einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Diese Indikatoren werden dann in den dreistelligen beruflichen Qualifikationen ISCO-08 zusammengefasst, die in der RFL-Umfrage vorhanden sind; anschließend werden sie auf Sektorebene weiter aggregiert.

In der Abbildung nach Viertel des Stundenlohns sind die Quartile der Stundenlohnverteilung in realen Werten der Region im entsprechenden Zeitraum (zweites, drittes und viertes Quartal) 2019 dargestellt. Die Stundenlöhne wurden berechnet, indem die monatliche Nettovergütung (abzüglich Steuern und Abgaben sowie aller außerordentlichen Posten wie dreizehntes Monatsgehalt, Produktionsprämien usw.) durch die Anzahl der üblichen Wochenarbeitsstunden dividiert wurde. Die Löhne wurden unter Verwendung des Verbraucherpreisindexes FOI in reale Werte umgerechnet. Die Ergebnisse sind bei Verwendung der Nominallohne im Wesentlichen unverändert.

In der Tabelle „Smart Working der Arbeitnehmer“ wurden bei der Definition der Privatwirtschaft aus den analysierten Bereichen die Arbeitnehmer der Sektoren öffentliche Verwaltung und Verteidigung (Ateco-Code 2007: 84), Erziehung und Unterricht (85), Gesundheits- und Sozialwesen (86, 87 und 88) ausgeschlossen.

Ungleichheit der Arbeitseinkommen und Beschäftigungsrisiko

Die Methode zur Analyse der Verteilung der Arbeitseinkommen anhand der Daten aus der *Rilevazioni sulle forze di lavoro* (RFL) des Istat ist im Detail in der Arbeit von F. Carta, *Timely indicators for labour income inequality and Poverty Using the Italian Labour Force Survey*, „Social Indicators Research“, 125, Dezember 2019, beschrieben und auch in *Banca d'Italia, Questioni di*

economia e finanza, 503, 2019 veröffentlicht. Diese Methodik ermöglicht schnellere und häufigere Schätzungen bezüglich der Entwicklung der Ungleichheit der Arbeitseinkommen als andere Datenbanken (darunter die *Indagine sui bilanci delle famiglie italiane* (IBF) der Banca d'Italia und die *Indagine su reddito e condizioni di vita* des Istat).

Seit dem 1. Januar 2021 wurde die neue *Rilevazione sulle forze di lavoro* des Istat eingeführt, mit der die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2019/1700 umgesetzt wurden, die Änderungen der Definition des Beschäftigten und der wichtigsten aggregierten Arbeitsmarktdaten mit sich brachte. Derzeit hat das Istat die historischen Reihen der aggregierten Daten, die anhand der neuen Definitionen provisorisch rekonstruiert wurden, nur für Gesamtitalien herausgegeben. Um die Vergleichbarkeit zwischen den nationalen und den regionalen Daten zu gewährleisten, beziehen sich die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Daten daher auf die bis 31. Dezember 2020 gültigen Definitionen.

Für die Arbeitnehmer basiert die Definition von Einkommen auf dem normalen Nettomonatseinkommen, das in der RFL erfasst ist. Arbeitnehmer in der LAK, die keine einzige Stunde gearbeitet haben, werden nicht zu den Empfängern von Arbeitseinkommen gezählt. Für die Selbständigen liegt eine solche Information nicht vor: Es wird deshalb ein Stundenlohn zugewiesen, der den individuellen und familiären Merkmalen des Erwerbstätigen (Geschlecht, Alter, Bildungsstand, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Provinz des Wohnsitzes, Kinder) und der Art der Arbeit (Dauer, Sektor) Rechnung trägt. Das Verfahren zur Zuweisung eines Einkommens aus selbständiger Tätigkeit betrifft etwa ein Fünftel der Erwerbstätigen aus der Stichprobe im betrachteten Zeitraum. Die Zuweisung erfolgt getrennt für jeden Makrobereich, unter Berücksichtigung der Variabilität der Vergütungen und des Gehaltsunterschieds zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen (geschätzt anhand analoger Auswertungen von Daten aus der *Indagine sui bilanci delle famiglie*). Das monatliche Einkommen eines jeden Selbständigen wird dann durch Multiplikation des so geschätzten Stundenlohns zunächst mit der Anzahl der normalen Wochenarbeitsstunden (nach der Information in der Umfrage) und dann mit 4,3 (Anzahl der Wochen in einem Monat) berechnet.

Das Arbeitseinkommen eines privaten Haushalts ist die Summe der Einkommen der Haushaltsmitglieder; das Äquivalenzeinkommen wird durch Normung des Haushaltseinkommens mit der modifizierten OECD-Skala berechnet, um die Vergleichbarkeit zwischen Haushalten mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern zu ermöglichen. Da es bei der Untersuchung um die Arbeitseinkommen geht, werden aus der Stichprobe die Haushalte herausgenommen, deren Haupteinkommensquelle eine andere ist: Insbesondere werden die Haushalte ausgeschlossen, in denen Rentempfänger leben, sowie diejenige, deren Bezugsperson nicht im Erwerbsalter (15-64 Jahre) ist.

Die Ungleichheit der Arbeitseinkommen wird unter Verwendung des Gini-Indizes gemessen. Es kann bewiesen werden (siehe z. B. *L'economia della Lombardia*, Banca d'Italia, *Economie regionali*, 3, 2020), dass der Gini-Index, der auf die Gesamtzahl der in der Stichprobe enthaltenen Personen berechnet wird, der Summe entspricht, die sich bei Addition des Anteils der Personen in Haushalten ohne Arbeitseinkommen, $(1 - e)$, und des Gini-Indexes, berechnet unter den Personen nur aus Empfängerhaushalten, G_W^E , multipliziert mit dem Anteil der Personen in Empfängerhaushalten, e , ergibt. Das heißt:

$$G = (1 - e) + eG_W^E$$

Zur Klassifizierung der privaten Haushalte nach dem Beschäftigungsrisiko wird der Anteil von Personen in privaten Haushalten auf der Grundlage des Beschäftigungsrisikos auf die erwerbstätigen Familien (Haushalte mit Bezugspersonen zwischen 15 und 64 Jahren, unter Ausschluss der Haushalte, in denen Rentner leben) berechnet. Zu den Haushalten mit dem geringsten Risiko zählen die Personen, die in erwerbstätigen Familien mit mindestens einem Einkommen aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis leben, das nicht von Lohnergänzungsmaßnahmen betroffen ist. Zu den Haushalten mit dem größten Risiko zählen die Personen in erwerbstätigen Familien, die nur Einkommen aus befristeten Arbeitsverhältnissen oder aus Lohnergänzungsmaßnahmen beziehen. In

beiden Fällen wird als Lohnergänzungsmaßnahme ausschließlich auf die Null-Stunden-Lohnausgleichskasse Bezug genommen.

Vermögen der privaten Haushalte

Das Nettovermögen ist die Summe aus realen und finanziellen Vermögenswerten, abzüglich der finanziellen Verbindlichkeiten. Zu den realen (oder nichtfinanziellen) Bestandteilen gehören Wohnungen, Nichtwohngebäude, Sachanlagen, Produkte des geistigen Eigentums, biologische Ressourcen, Vorräte (geschätzt ab 2012) und Grundstücke. Finanzielle Vermögenswerte (z. B. Einlagen, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen) sind Instrumente, die dem Inhaber – dem Gläubiger – das Recht geben, ohne Leistung seinerseits eine oder mehrere Zahlungen des Schuldners, der die entsprechende Verpflichtung übernommen hat, zu erhalten. Die finanziellen Verbindlichkeiten stellen die negative Komponente des Vermögens dar und bestehen hauptsächlich aus Darlehen und Verbraucherkrediten. Der Wert von Vermögenswerten wird sowohl durch quantitative Veränderungen als auch durch die Entwicklung der jeweiligen Marktpreise beeinflusst.

Die Regionalisierung des Realvermögens der privaten Haushalte wurde für 2017 ausgehend von den vom Istat herausgegebenen Schätzungen des Bestands an nichtfinanziellen Vermögenswerten der institutionellen Sektoren vorgenommen (Release Dezember 2018); für den Zweijahreszeitraum 2018-19 ist die Quelle der Daten Eurostat. Die Daten für 2018-19 wurden ausarbeitet, um unterschiedliche Flächenzuteilungen in der von Eurostat verwendeten Taxonomie auszugleichen. Für das Geldvermögen wurden die nationalen Daten der von der Banca d'Italia verbreiteten Finanzkonten der institutionellen Sektoren (veröffentlicht in Tabelle 27 der Publikation *Conti finanziari*, 18. Januar 2021) regionalisiert und einige Posten der Finanzinstrumente neu gruppiert.

Die Analyse berücksichtigt die Werte, die Haushalten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten (private Haushalte) zuordenbar sind, sowie jene, die Haushalten in ihrer Eigenschaft als Erzeuger zuordenbar sind (Bereitstellung von marktbestimmten Waren, nichtfinanziellen und finanziellen Dienstleistungen, soweit ihre Aktivitäten im letzteren Fall nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen; Erzeugerhaushalte). Eingeschlossen sind private soziale Einrichtungen, d. h. private Organisationen ohne Erwerbszweck, die nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen bereitstellen (Gewerkschaften, Sportverbände, politische Parteien usw.).

Die einzelnen Vermögenskomponenten der privaten Haushalte und privaten sozialen Einrichtungen pro Region wurden berechnet, indem die entsprechenden, auf nationaler Ebene verfügbaren Posten auf der Grundlage der regionalen Anteile (geschätzt anhand geeigneter, entsprechend rekonstruierter Reihen) aufgeschlüsselt wurden. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in den gesammelten Texten des Bands *Household Wealth in Italy*, Banca d'Italia, 2008. Zur Berechnungsmethodik für den Aufbau der regionalen Reihen siehe die Studie von G. Albareto, R. Bronzini, D. Caprara, A. Carmignani und A. Venturini, *La ricchezza reale e finanziaria delle famiglie italiane per regione dal 1998 al 2005*, Rivista economica del Mezzogiorno, a. XXII, 2008, n. 1, S. 127-161. Die hier vorgestellten Schätzungen haben von der Verfügbarkeit neuer Informationsquellen und methodischer Verfeinerungen profitiert; dies hat zusammen mit der Verfügbarkeit neuer Istat- und Eurostat-Schätzungen des nichtfinanziellen Vermögens und der Einbeziehung der privaten sozialen Einrichtungen in Bezug auf einige Vermögenskomponenten zu Revisionen im Vergleich zu früheren Veröffentlichungen geführt. Insbesondere werden seit diesem Jahr die historischen Wohnungsreihen berechnet, indem die Daten der Volkszählung 2011 (die letzte verfügbare Erfassung dieser Art) für jede Region/Makroregion je nach Zunahme der Katasterflächen neu bemessen werden. Die Pro-Kopf-Werte werden auf der Grundlage von Istat-Daten über die durchschnittliche Einwohnerzahl in jeder Region/Makroregion berechnet.

Reale Vermögenswerte. – Für die regionale Aufgliederung der realen Vermögensbestandteile wurden die folgenden Datenquellen verwendet: Volkszählungen (*Censimenti della popolazione*, Istat), statistisches Archiv der aktiven Unternehmen (*Archivio statistico delle imprese attive*, Istat), regionale und nationale Rechnungslegung (*Contabilità regionale e nazionale*, Istat), Erhebungen zu den Ausgaben der italienischen privaten Haushalte (*Indagini sui bilanci delle famiglie italiane*,

Banca d'Italia), Erhebungen der Beobachtungsstelle für den Immobilienmarkt (*Osservatorio del mercato immobiliare*) und Katasterstatistiken (*Agenzia delle Entrate*), Datenbank der Grundstückswerte (*Banca Dati dei Valori Fondiari*) der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt CREA, *Annual National Accounts* (Eurostat).

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. – Die regionalen Schätzungen der Finanzaggregate basieren im Wesentlichen auf Informationen aus den Meldungen der Banken an die Bankenaufsicht. Für einige Positionen wurden diese Zahlen durch Daten aus den folgenden Quellen ergänzt: Istat, Ivass (*Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni* – Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen), Covip (*Commissione di vigilanza sui fondi pensione* – Aufsichtskommission für Pensionsfonds), NIFS, Cerved, *Cassa Depositi e Prestiti* und *Legacoop*.

Verschuldung der lokalen Verwaltungsbehörden

Siehe Banca d'Italia. *Statistiche. Debito delle Amministrazioni locali*.

Verwaltungsergebnis der Gebietskörperschaften

Der Gesamtsaldo der Haushaltsgebarung einer Körperschaft wird durch das Verwaltungsergebnis wiedergegeben, das sich in vier Komponenten gliedern lässt: (i) die Rückstellung für mögliche Risiken (ein Rechtsstreit oder Verluste bei Beteiligungsgesellschaften), zur Abdeckung uneinbringlicher Forderungen (Fonds für zweifelhafte Forderungen) sowie für die Zurückzahlung der Liquiditätsvorschüsse, die sie vom Staat zur Bezahlung von Geschäftsverbindlichkeiten erhalten hat; (ii) gebundene Mittel (z.B. aus der noch ausstehenden Verwendung von Transferzahlungen mit fester Zweckbestimmung, zur Rückerstattung von Darlehen, für Auflagen aus Gesetzen oder buchhalterischen Grundsätzen); (iii) Mittel zu Investitionszwecken (bereitgestellte Mittel zur Deckung noch nicht durchgeführter Investitionen); (iv) ein verfügbarer Anteil, berechnet als Differenz zwischen dem Verwaltungsergebnis und den ersten drei Komponenten. Ist diese letzte Komponente positiv (negativ), liegt ein Haushaltsüberschuss (Haushaltsdefizit) vor.

Die buchhalterischen Regeln schreiben vor, wie der Haushaltsüberschuss zu verwenden oder das Haushaltsdefizit auszugleichen ist. So sind Überschüsse prioritär zur Deckung eventueller Defizite vergangener Haushaltsjahre und, der Restbetrag, zur Finanzierung von Investitionsausgaben einzusetzen. Bis 2018 war diese zweite Möglichkeit durch spezielle Haushaltsregeln eingeschränkt, die ab 2019 für Gemeinden, Provinzen und Metropolstädte weggefallen sind.

Der eventuelle Minussaldo muss hingegen durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden, wobei der zeitliche Horizont von den Ursachen abhängt, die für das Defizit ausschlaggebend waren: im Allgemeinen im Folgejahr oder auf jeden Fall noch während der laufenden Amtszeit des Rates, über dreißig Jahre in besonderen Fällen, wie Defizite im Zusammenhang mit der Rückerstattung staatlicher Liquiditätsvorschüsse für die Bezahlung von Geschäftsverbindlichkeiten, oder mit außerordentlichen Vorgängen, wie der außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Vorhaben gemäß D.lgs. n. 118 von 2011 zur Anpassung des zum 31. Dezember 2014 ausstehenden Aktiv- und Passivbestands an die 2015 in Kraft getretenen neuen Rechnungslegungsvorschriften).

Weitere Landesgesetzgebung zur Stützung der lokalen Wirtschaft

Im Folgenden sind die Bestimmungen aufgeführt, die von den autonomen Provinzen Trient und Bozen im Zeitraum 5. Juni 2020 - 4. Juni 2021 verabschiedet wurden und Maßnahmen zur Stützung der lokalen Wirtschaft enthalten, zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Notlage, mit den sich daraus ergebenden Haushaltsänderungen (Verweise auf frühere Rechtsvorschriften finden sich im Abschnitt *Landesgesetzgebung zur Stützung der lokalen Wirtschaft, Methodologische Hinweise in Die Wirtschaft der Autonomen Provinzen Trient und Bozen*, Banca d'Italia, *Die Wirtschaft der Regionen*, 4, 2020). Am Ende einer jeden Bestimmung sind in Klammern die entsprechenden, im Landeshaushalt gebundenen Mittel angegeben, sofern

diese aus der Zuweisung neuer oder ergänzender Mittel im Vergleich zu den zuvor umgesetzten Maßnahmen stammen.

Autonome Provinz Trient

Landesgesetz vom 6. August 2020, Nr. 6. Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020-22:

- Art. 1. Ergänzungen zum Landesgesetz 14/2014 in Bezug auf die einfache Immobiliensteuer (IMIS) (12,5 Millionen);
- Art. 2. Ersatz des Artikels 24-ter des Landesgesetzes 3/2006 (Bestimmungen für die Governance der Autonomie des Trentino) - Finanzierung experimenteller Projekte für die Entwicklung von Berggebieten (0,25 Millionen);
- Art. 17. Ergänzung zum Artikel 16 des Landesgesetzes 2/2020 (Dringende Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten, Arbeitnehmern und Wirtschaftssektoren im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand infolge des Covid-19 und andere Bestimmungen) in Bezug auf Veranstaltungen und Events (0,5 Millionen);
- Art. 20. Ergänzung von Artikel 6-bis des Landesgesetzes 1/2011 (Landesgesetz über das Wohlergehen der Familien 2011) (1,6 Millionen);
- Art. 23 und 24. Maßnahmen zur Sanierung des Baubestands (20 Millionen);
- Art. 25. Beiträge zum Bau des ersten Wohnhauses (2 Millionen);
- Art. 38. Maßnahmen für Investitionen der Unternehmen (3 Millionen);
- Art. 39. Beiträge zugunsten der Unternehmen des Güterkraftverkehrs, die die Beschäftigung wahren (3 Millionen);
- Art. 41. Beiträge zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer der Sektoren, die an den Tourismus gebunden sind, die die Einstellungen in der Sommersaison 2020 wahren (12 Millionen);
- Art. 42. Maßnahmen zur Förderung der Gastlichkeit im Trentino seitens der Ansässigen (3 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 1621/2020. Genehmigung der „Ausschreibung Qualität im Trentino – Beherbergungssektor“ – Ausschreibung für die Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen, die im Bereich der touristischen Beherbergung tätig sind: Schulung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität, für die Maßnahmen gemäß Art. 3 des Landesgesetzes 6/1999 (5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 1622/2020. Genehmigung der „Ausschreibung Qualität im Trentino – Handel und Dienstleistungen“ – Ausschreibung für die Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen, die im Einzelhandel, in der Verabreichung von Speisen und Getränken und in Personendienstleistungen tätig sind, für die Maßnahmen gemäß Art. 3 des Landesgesetzes 6/1999 (5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 1746/2020. Landesgesetz 6/2008 (Art. 26). Fonds zur Förderung des Risikokapitals von Genossenschaften. Genehmigung zur Durchführung einer Ausschreibung für das Jahr 2020, zur Umsetzung der außerordentlichen und vorübergehenden Bestimmungen als Folge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Gesundheitsnotlage, gemäß Beschluss der Landesregierung 776/2020; Bindung öffentlicher Mittel (18 Millionen Euro) auf Kapitel 612855 des Haushaltsjahres 2020 und gleichzeitige Festlegung der entsprechenden Maßnahmenbereiche, der Finanzierungslimits und der Kriterien für die Projektprioritäten (18 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 1910/2020. Landesgesetz 2/2020 (Art. 16-bis). Außerordentlicher Fonds zur Unterstützung der darstellenden Künste. Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen (0,5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 1917/2020. Genehmigung, gemäß Artikel 3, 24-*quinquies* und 33 des Landesgesetzes 6/1999 und Art. 17 der Leitlinien für Maßnahmen von Trentino Sviluppo S.p.A., genehmigt mit Beschluss der Landesregierung 2181/2015, der Anzeige Nr. 3/2020 „Maßnahmen zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen für Projekte zur unternehmerischen Entwicklung in Berggebieten“ (5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 2115/2020. Landesgesetz 3/2020 (Art. 4) – Ergänzung der Anzeige Nr. 1/2020 – „Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen zur industriellen und zivilen Nutzung für die Steuerung der Phasen nach dem Covid-19-Gesundheitsnotstand“ (0,4 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 2278/2020. Weitere Änderungen der Durchführungsbestimmungen „Dringende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaftsteilnehmer. Kriterien und Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Zinsbeiträgen gemäß Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020“ genehmigt mit Beschluss der Landesregierung 329/2020, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen. Genehmigung der Kriterien für die Gewährung von Zinsbeiträgen gemäß Artikel 11 des Landesgesetzes 2/2020 zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern, die durch die epidemiologische Notlage im Zusammenhang mit dem Covid-19 negative Auswirkung erlitten haben. Genehmigung des Entwurfs der Absichtserklärung zwischen Autonomer Provinz Trient, Cassa del Trentino S.p.A., Banken, Garantiegenossenschaften (Confidi) und anderen Finanzintermediären zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der anhaltenden Gesundheitsnotlage infolge des Covid-19 und zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung des Trentino (0,5 Millionen).

Beschluss des Generaldirektors der Agentur der Einnahmen Nr. 35 vom 18. Februar 2021. Genehmigung der Anzeige Nr. 1/2021 „Anreize für die Beschäftigung“, vorgesehen im Beschluss der Landesregierung 2089/2020 (5,5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 292/2020. Genehmigung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung der Wirtschaftsteilnehmer des Trentiner Thermalwesens (Artikel 12-*bis* des Landesgesetzes 3/2020 „Zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung der privaten Haushalte, der Arbeitnehmer und der Wirtschaftszweige im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand infolge des Covid-19 und entsprechender Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020-22“) (1 Million).

Beschluss der Landesregierung 316/2021. Genehmigung der Kriterien, Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen gemäß Artikel 12-*ter* des Landesgesetzes 3/2020 über die Gewährung von Beiträgen zugunsten der Sozialgenossenschaften gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b) des Landesgesetzes 381/1991 (Regelung der Sozialgenossenschaften), die infolge des Covid-19 einen Umsatzrückgang erlitten haben (0,5 Millionen) .

Beschluss der Landesregierung 494/2021. Landesgesetz 2/2020 (Art. 16-bis) Außerordentlicher Fonds zur Unterstützung der darstellenden Künste. Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen. Jahr 2021 (0,6 Millionen).

Landesgesetz vom 17. Mai 2021, Nr. 7. Erste Maßnahmen 2021 im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand infolge des COVID-19 und entsprechender Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2021-2023:

- Art. 3. Zahlungsfristen für die einfache Immobiliensteuer (IMIS) für den Steuerzeitraum 2021;
- Art. 4. Artikel zur Änderung von Art. 8 (Regelungs- und Beschlussbefugnisse der Gemeinden) und zur Einführung von Artikel 14-*ter* (Außerordentliche Bestimmungen über die einfache Immobiliensteuer für den Steuerzeitraum 2021 in Verbindung mit dem epidemiologischen Notstand infolge des Covid-19) in das Landesgesetz 14/2014 (9,2 Millionen);

- Art. 5. Bestimmungen für die Ermäßigung der Gebühr für Marktstände (0,2 Millionen);
- Art. 7. Artikel zur Änderung von Art. 4 (Außerordentliche Beiträge zur Bekämpfung der Verbreitung des Covid-19 und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Systems Trentino) des Landesgesetzes vom 13. Mai 2020, Nr. 3 (0,35 Millionen);
- Art. 8. Artikel zur Änderung von Art. 5 (Beiträge zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer des Landesgesetzes vom 13. Mai 2020, Nr. 3 (118,71 Millionen);
- Art. 9. Artikel zur Einführung von Art. 8-*bis* (Maßnahmen zur Einkommensstützung für Saisonarbeitnehmer) in das Landesgesetz 3/2020 (18,2 Millionen);
- Art. 11. Artikel zur Einführung von Art. 13.1 (Außerordentliche Beiträge zur Unterstützung und Wiederbelebung von Weinbau und Weinurlaub im Trentino) in das Landesgesetz 3/2020 (3 Millionen);
- Art. 14. Artikel zur Einführung von Art. 13-*quater* (Maßnahmen in Bezug auf den jährlichen Beitrag zu den Kosten der Überwachung von Seilbahnen) in das Landesgesetz 3/2020 (0,396 Millionen);
- Art. 16. Artikel zur Einführung von Art. 21-*bis* (Tarifbestimmungen für lokale öffentliche Dienste für das Jahr 2021) in das Landesgesetz 3/2020;
- Art. 17. Artikel zur Änderung von Art. 25 (Dringende Maßnahmen zum Thema einmalige Beihilfe des Landes) des Landesgesetzes 3/2020 (2 Millionen);
- Art. 24. Integration der Garantiefonds zugunsten des Unternehmertums von Frauen (0,5 Millionen);
- Art. 37. Genehmigung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich Straßenbau (100 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 842/2021. Genehmigung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer, die durch die Covid-19-Pandemie schwere Schäden erlitten haben („Kriterien Verlustkonto 2021“), gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes 3/2020, in der durch das Landesgesetz 7/2021 geänderten Fassung, sowie Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 8-ter des Landesgesetzes 3/2020, eingeführt vom Landesgesetz 7/2021.

Beschluss der Landesregierung 914/2021. Genehmigung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Zulagen zur Unterstützung von Saisonarbeitnehmern gemäß Artikel 8-*bis* des Landesgesetzes 3/2020, eingeführt vom Landesgesetz 7/2021.

Beschluss der Landesregierung 918/2021. Zuweisung von Mitteln an APIAE zur Erhöhung der Budgets für Ausschreibungen Qualität im Trentino – Beherbergungssektor sowie Handel und Dienstleistungen, gemäß Beschluss der Landesregierung 1621/2020, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen, und gemäß Beschluss der Landesregierung 1622/2020, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen, sowie Verlängerung der Auslauftermine und der Fristen für die Beantragung von Beiträgen für Unternehmenszusammenschlüsse gemäß Beschluss der Landesregierung 1684/2020, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

Autonome Provinz Bozen

Beschluss der Landesregierung 444/2020. Sondermaßnahme für innovative Start-up-Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsgapen aufgrund der Covid-19-Epidemie. (0,75 Millionen)

Beschluss der Landesregierung 540/2020. Covid-19 Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft – Stundung der Raten von Darlehen, die für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte gewährt wurden. (2 Millionen)

Beschluss der Landesregierung 559/2020. Notstand Covid-19: Außerordentliche Unterstützungsmaßnahme für freischaffende Künstlerinnen und Künstler. (1 Million)

Landesgesetz 8/2020. Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022.

Landesgesetz 9/2020. Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022:

- Art. 4. Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch Covid-19 verursachten epidemiologischen Notstand (53,7 Millionen);
- Art. 10. Mieten für gewerbliche Nutzungen während des epidemiologischen Covid-19-Notstands;
- Art. 12. Ausgleichs- und Flexibilisierungsmaßnahmen für Initiativen zur Unterstützung der Wirtschaft und der Produktivität;
- Art. 22. Dringende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und Produktivität im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand (1,5 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 676/2020. Covid-19 – Zuschüsse an die Tourismusorganisationen (5,9 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 699/2020. Covid-19 – Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind (15 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 789/2020. Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen (0,6 Millionen).

Landesgesetz 12/2020. Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen:

- Art. 13. Änderung des Landesgesetzes 4/1997 „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ (0,8 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 854/2020. Covid-19 - Zusatzfinanzierung an die IDM Südtirol-Alto Adige für die Kampagne „Restart Südtirol“ (30,1 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 980/2020. Notstand Covid-19: Erhöhung des Betrags der außerordentlichen Beihilfe für Künstlerinnen und Künstler gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 559 vom 28. Juli 2020 (0,6 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 167/2021. Sondermaßnahmen 2021 für Unternehmen und freiberuflich Tätige zur Überbrückung von Liquiditätseingängen aufgrund der Covid-19-Epidemie (13 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 193/2021. Maßnahmen zur Unterstützung der Internationalisierung der Unternehmen (2021-2022) (12 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 289/2021. Covid-19 – Zuschüsse zugunsten von Fitnesszentren und Tanzkursen (4 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 307/2021. Covid-19 - Zuschüsse an Unternehmen (96 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 353/2021. Covid-19 – Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmen und zeitweilige Änderung des Beschlusses Nr. 42 vom 19.01.2016 (10 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 373/2021. Covid-19 - Beihilfen an Unternehmen bemessen nach den Fixkosten (280 Millionen)

Beschluss der Landesregierung 452/2021. Covid-Hilfe 2021 – Unterstützungsmaßnahme für Personen und Familiengemeinschaften (44,2 Millionen).

Beschluss der Landesregierung 472/2021. Covid-19 – Außerordentliche Maßnahme zur Unterstützung von Kunstschaffenden.

Wohnungspreise

Die Zeitreihe der territorialen Wohnungspreise basiert auf Daten der Beobachtungsstelle für den Immobilienmarkt (OMI) der Agenzia delle entrate (vor 2010) und des Istat (ab 2010).

Die Preisdatenbank des OMI enthält halbjährliche Daten für fast alle italienischen Gemeinden, die wiederum in mehr als 27.000 homogene Zonen eingeteilt sind, ausgehend von sozioökonomischen und urbanistischen Merkmalen, der Qualität der Verkehrsanbindung usw. Im Jahr 2014 wurde diese Einteilung grundlegend überarbeitet, um sie – rund zehn Jahre nach Beginn der Erfassung – an die geänderten urbanistischen und ökonomischen Gegebenheiten der Orte anzupassen. Weiterführende Informationen hierzu finden sich auf der Webseite der Agenzia delle Entrate.

Die Erfassung erfolgt für die wichtigsten Gebäudearten (Wohngebäude, Bürogebäude, Geschäfte, Werkstätten, Hallen, Lagerräume, Garagen und Stellplätze), die wiederum in Unterklassen unterteilt sind (bei Wohngebäuden gibt es z. B. die Klassen *signorili*, *civili*, *economiche*, *ville* und *villini*). Für jedes Gebiet und jede Gebäudeart werden ein Mindest- und ein Höchstpreis angegeben, deren zentraler Wert berechnet wird. Die einfachen Durchschnittspreise (verschiedener Arten von Immobilien), die für jedes Gebiet berechnet werden, werden dann auf Ebene jeder einzelnen Gemeinde aggregiert, wobei die Gewichtung der städtischen Gebiete (Zentrum, mittlerer Bereich und Peripherie) anhand der Ergebnisse der von der Banca d'Italia durchgeführten Erhebung zu den Ausgaben der italienischen Haushalte (*Indagine sui bilanci delle famiglie italiane*, IBF) erfolgt. Für weiterführende Informationen siehe *House prices and housing wealth in Italy. Papers presented at the conference held in Perugia, 16-17 October 2007*, Banca d'Italia, 2008. Um Diskontinuitäten in der historischen Preisreihe zu vermeiden, wird für jedes Paar aufeinanderfolgender Halbjahre eine geschlossene Stichprobe der in beiden Halbjahren vorhandenen Felder (definiert durch Gebiet und Gebäudeart) berücksichtigt. Die Daten für 2014, die aufgrund der allgemeinen Überarbeitung der homogenen Zonen Diskontinuitäten aufweisen, wurden anhand von Informationen, die direkt von der Agentur der Einnahmen auf regionaler Ebene bereitgestellt wurden, geschätzt und die Werte zwischen dem zweiten Halbjahr 2013 und dem zweiten Halbjahr 2014 interpoliert.

Die Preise nach Regionen, Makroregionen und dem gesamten italienischen Staatsgebiet wurden durch Gewichtung der kommunalen Daten nach der Anzahl der Wohnungen, wie sie vom Istat in den Volks- und Wohnungszählungen 2011 erfasst wurde, berechnet. Die administrative Gliederung des bei den Auswertungen verwendeten nationalen Gebiets (Stand Ende 2020) ist auf der Webseite des Istat ersichtlich (siehe Aktualisierung *Codici statistici delle unità amministrative territoriali: comuni, città metropolitane, province e regioni*).

Um die Kohärenz zwischen dem regionalen Preisindex, der auf der Grundlage der OMI-Daten berechnet wurde, und den Daten des Istat (IPAB) für die Makroregionen sowie für die Städte Turin, Mailand und Rom (seit 2010 verfügbar) zu gewährleisten, wurde das folgende Verfahren angewandt: 1) Die kommunalen Daten der drei Städte, für die der IPAB zur Verfügung steht, werden auf die Entwicklung des IPAB abgestimmt und zur Berechnung der Indizes für Regionen und Makroregionen verwendet (die wir OMI-Indikatoren nennen); 2) die OMI-Indikatoren werden verwendet, um den IPAB nach Regionen zu unterteilen, wobei eine Schätzung nach Quotient (bzw. Verhältnis) verwendet wird. In Symbolen ausgedrückt heißt das, wenn wir mit $I_{t,ma}^{Istat}$ den IPAB für den Zeitraum t und die Makroregion ma und mit $I_{t,ma}^{OMI}$ den entsprechenden OMI-Indikator bezeichnen, lässt sich der regionale Index $I_{t,r}$ für die Region r mit folgender Formel schätzen:

$$\hat{I}_{t,r} = I_{t,r}^{OMI} \frac{I_{t,ma}^{Istat}}{I_{t,ma}^{OMI}}$$

Für den Zeitraum vor 2010 erfolgt dieselbe Schätzung nach Quotient unter Bezugnahme auf die von der Banca d'Italia auf nationaler Ebene veröffentlichte Immobilienpreisreihe.

Zusammensetzung der Darlehen an private Haushalte für den Erwerb von Wohnungseigentum

Die Daten über die Zusammensetzung der den privaten Haushalten gewährten Darlehen wurden anhand der von den an der analytischen Erhebung der aktiven Zinssätze (*Rilevazione analitica dei tassi di interesse*) teilnehmenden Banken auf der Grundlage der für jeden Kunden separat zur Verfügung gestellten Informationen ausgewertet. Laut den Meldungen an die Bankenaufsicht entfielen italienweit Ende 2020 auf diese meldenden Banken 90 Prozent des Gesamtbetrags der gewährten Darlehen an private Haushalte für den Erwerb von Wohnungseigentum. Die Erhebung betrifft Darlehensbeträge in Höhe von 75.000 Euro oder mehr; aufgrund dieser Schwelle liegen die erfassten Beträge rund 10 Prozent unter den von den teilnehmenden Banken insgesamt gewährten Darlehen. Die erfassten Informationen umfassen das Datum der Darlehensvergabe, die Bank, den Betrag, den angewandten Zinssatz, die Laufzeit, die Zinsart und die Anzahl der Darlehensnehmer, auf die das Darlehen ausgestellt ist. Folgende Merkmale der Darlehensnehmer werden erfasst: geographische Herkunft, Geschlecht, Alter, Geburtsland und erstes Datum der Aufnahme in die Zentrale Risikokartei.